

Unterrichtung

durch den Nationalen Normenkontrollrat

Jahresbericht 2017 des Nationalen Normenkontrollrates Erfolge beim Bürokratieabbau - Digitalisierung im Rückstand

Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates, Dr. Johannes Ludewig, hat mit dem nachfolgenden Schreiben vom 13. Juli 2017 den Jahresbericht 2017 des NKR vorgelegt (siehe Anlage).

Am 12. Juli hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel seinen Jahresbericht 2017 übergeben. Der Bericht steht unter dem Motto „Bürokratieabbau. Bessere Rechtsetzung. Digitalisierung. Erfolge ausbauen – Rückstand aufholen“. Neben der Bilanz des aktuellen Berichtszeitraumes ordnet der NKR die Entwicklungen der 18. Legislaturperiode ein und gibt Empfehlungen für die 19. Legislaturperiode.

Als Erfolg ist insbesondere die Bilanz der in 2015 eingeführten ‚One in one out‘-Regel, der gezielten Deckelung der Folgekosten der Wirtschaft, zu bewerten: Um 1,4 Milliarden Euro übersteigt das ‚Out‘ das ‚In‘. Mut macht auch die Entwicklung der gesetzlichen Folgekosten über die gesamte Legislaturperiode hinweg: Diese haben sich in den letzten vier Jahren – wenn man den Mindestlohn mit seinen außerordentlich hohen Folgekosten einmal außer Betracht lässt – nur geringfügig erhöht. Das zeigt, dass die Maßnahmen zur Kostenbegrenzung Wirkung entfalten und dass bei den Akteuren der Gesetzgebung ein besseres Kostenbewusstsein festzustellen ist. Besondere politische Aufmerksamkeit muss den Regelungsvorhaben gelten, die die Entwicklung der gesetzlichen Folgekosten erheblich beeinflussen. Mit der Ex-post-Evaluierung und dem EU ex-ante-Verfahren wurden in der nun endenden Legislaturperiode weitere wichtige Weichen für eine bessere Rechtsetzung und Kostenbegrenzung gestellt.

Dringenden Handlungsbedarf sieht der NKR bei der Digitalisierung der Verwaltung. Hier liegt Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern immer noch weit zurück. Neue Chancen bringt das Onlinezugangsgesetz. Diese Entwicklung muss nun in der kommenden Legislaturperiode mit Nachdruck vorangetrieben werden. Der Erfolg des Portalverbundes wird von der tatsächlichen Umsetzung abhängen. Nötig sind eine verbindliche Steuerung, ausreichende Ressourcen und die enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Einen Hemmschuh für die Digitalisierung der Verwaltung sieht der NKR in der zersplitterten deutschen Registerlandschaft – die Güte der vorhandenen Informationen und deren Verknüpfung lässt zu wünschen übrig. Nur wenn die Register nachhaltig modernisiert werden, kann der Austausch der Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft tatsächlich effizient und bürgerfreundlich sein. Der NKR wird bis September in seinem diesjährigen Gutachten Vorschläge entwickeln, wie ein bürger- und unternehmensfreundliches Datenmanagement aussehen könnte.

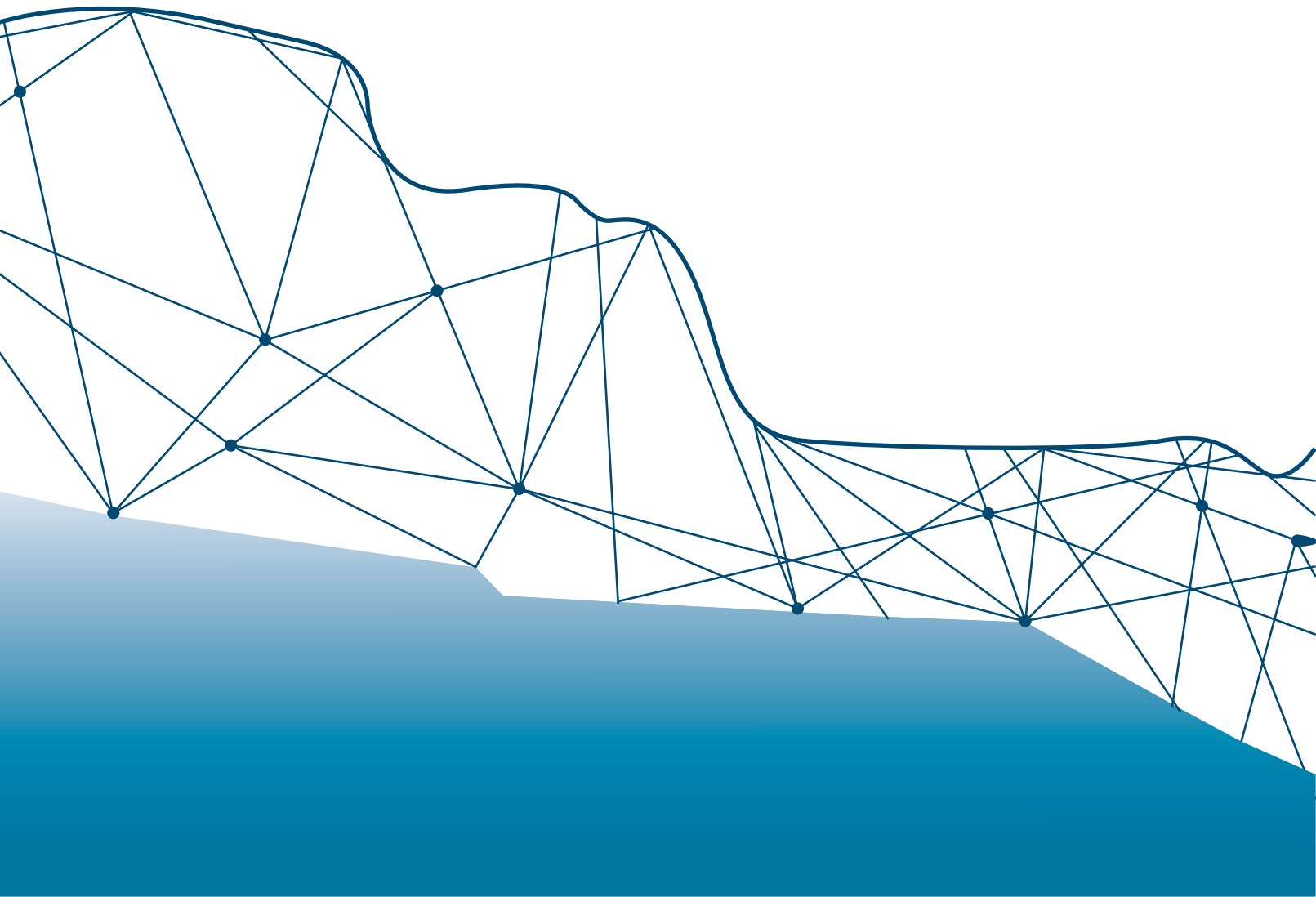
Diese und weitere Ideen, wie die Erfolge bei Bürokratieabbau, besserer Rechtsetzung und Digitalisierung verstetigt und der bestehende Rückstand aufgeholt werden kann, finden Sie im Jahresbericht 2017, der diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist.



Bürokratieabbau. Bessere Rechtsetzung. Digitalisierung.

Erfolge ausbauen – Rückstand aufholen

JAHRESBERICHT 2017
des Nationalen Normenkontrollrates



Jahresbericht 2017
des
Nationalen Normenkontrollrates
gemäß § 6 Absatz 2 des
Gesetzes zur Einsetzung eines
Nationalen Normenkontrollrates

Juli 2017

Kernbotschaften

1. Mehr Aufmerksamkeit für den einmaligen Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand – der durch neue gesetzliche Regelungen verursachte Kostenaufwand – erhöhte sich im Berichtszeitraum um 2,1 Mrd. Euro, davon 1 Mrd. für die Erhöhung des Mindestlohns Anfang 2017. Die im Erfüllungsaufwand enthaltenen Bürokratiekosten veränderten sich gleichzeitig kaum. Demgegenüber stieg der einmalige Erfüllungsaufwand um 4,8 Mrd. Euro. Diese Größenordnung zeigt, dass der Begrenzung dieser Kosten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

2. Ermutigend: Ohne Mindestlohn nur minimaler Kostenanstieg 2013-17

Der jährliche Erfüllungsaufwand stieg in der letzten Legislaturperiode um 6,7 Mrd. Euro an. Davon entfielen allein 6,3 Mrd. auf die Mindestlohneinführung und seine erste Anpassung. Dies besagt zweierlei. Erstens: Einige wenige Regelungsvorhaben beeinflussen die Entwicklung des Erfüllungsaufwands erheblich und erfordern damit besondere politische Aufmerksamkeit. Zweitens haben sich die gesetzlichen Folgekosten in den letzten vier Jahren – abgesehen vom Mindestlohn – nur geringfügig erhöht.

3. ‚One in one out‘-Regel: Positive Bilanz nach 2 ½ Jahren Praxis

Diese Regelung – jede neue zusätzliche Belastung der Unternehmen muss an anderer Stelle ausgeglichen werden – hat ‚Druck ins System‘ gebracht: Das ‚Out‘ übersteigt das ‚In‘ um spürbare 1,4 Mrd. Euro. Allerdings trüben Ausnahmen von dieser Regelung die Bilanz, insbesondere die Nicht-Einbeziehung der Umsetzung von EU-Recht. Darüber muss neu nachgedacht werden.

4. Digitalisierung: Aufholen mit mehr Ressourcen und mehr Entschlossenheit

Deutschland liegt bei der Digitalisierung der Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern weit zurück. Dadurch werden große Vereinfachungs- und Einsparpotenziale verschenkt. Das Onlinezugangsgesetz bringt neue Chancen für eine zielführende IT-Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden. Diese Chance muss in der nächsten Legislaturperiode genutzt werden – mit deutlich mehr Ressourcen (Digitalisierungsbudget) und erkennbar mehr politischer Entschlossenheit. Es ist 5 vor 12 – oder später!

5. Registermodernisierung: Handlungsfähigkeit durch leistungsfähiges Datenmanagement

Staat und Verwaltung müssen in Krisensituationen handlungsfähig sein und im täglichen Austausch mit Bürgern und Wirtschaft effizient und bürgerfreundlich. In Zeiten zunehmender Digitalisierung hängt beides von der Güte vorhandener Informationen und deren Verknüpfung ab. Die Modernisierung der zersplitterten deutschen Registerlandschaft ist dabei unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg digitaler Verwaltungsleistungen. Gleichzeitig sollen Grunddaten von Bürgern und Unternehmen grundsätzlich nur einmal abgefragt werden („Once only“). Der NKR entwickelt in seinem Gutachten 2017 Vorschläge, wie ein bürger- und unternehmensfreundliches Datenmanagement aussehen soll. Dabei müssen auch Transparenz und Kontrolle darüber verstärkt werden, welche Stelle welche Daten einsehen und nutzen darf.

6. Gute Evaluierung braucht moderne wissenschaftliche Standards

Gute Gesetze sind einfach, verständlich, zielgenau und wirksam. Ob eine Neuregelung diese Qualitätsanforderungen erfüllt, erweist sich erst in der Praxis. Die Evaluierung nach drei bis fünf Jahren ist daher unverzichtbar, doch fehlt dafür ein allgemein anerkannter Standard. Der NKR hat der Bundesregierung ein Modell guter Evaluierung vorgeschlagen, das Standard werden sollte.

7. Kosten und Nutzen gemeinsam betrachten

Gesetze verursachen nicht nur Kosten, sondern schaffen Nutzen. Wie die Kosten muss auch der Nutzen analysiert und soweit wie möglich quantifiziert werden, auch wenn dies besondere Anforderungen mit sich bringt. Mit den vorliegenden Pilotvorhaben werden Bundesregierung und NKR die hier noch offenen Fragen zügig klären, auch mit Blick auf internationale Erfahrungen.

8. Erkenntnisse aus Lebenslagenbefragungen ernst nehmen

Lebenslagenbefragungen haben geholfen, die Belastungen von Bürgern und Unternehmen besser zu erkennen. Deutlich weniger erfolgreich war das Abstellen der erkannten Ursachen – unverständliches Recht, viel zu komplizierte Formulare. Hier müssen die Bundesministerien spürbar besser werden, sonst brauchen wir keine Lebenslagenbefragungen.

9. Wissen von Ländern und Kommunen besser nutzen

Länder und Kommunen haben bei weitem die meiste Erfahrung bei der Anwendung von Gesetzen. Dies wird von Bundesministerien bei der Vorbereitung neuer Gesetze unzureichend mit einbezogen. Der NKR erwartet, dass das hierzu zwischen Bund, Ländern, Kommunen und NKR verabredete Verfahren jetzt auf Bundesebene konsequent angewandt wird.

10. Qualität und Wirkung von EU ex ante-Schätzungen verbessern

Mit dem EU ex ante-Verfahren überprüfen Bundesregierung und NKR seit Anfang 2016 EU-Gesetzesvorschläge und deren Kostenabschätzungen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Qualität der EU-Folgekostenabschätzungen erheblich zu wünschen übrig lässt. Da etwa 50 Prozent der gesetzlichen Folgekosten aus Brüssel kommen, bleibt dies für Deutschland nicht ohne Wirkung. Die Bundesregierung muss sich deshalb bei der EU-Kommission für echte Kostentransparenz und die üblichen Qualitätsstandards einsetzen. Hinzu kommt: Die Ergebnisse des EU ex ante-Verfahrens sollten nicht nur regierungsintern genutzt werden. Wegen ihrer Bedeutung wäre es angebracht, diese Kostenschätzungen – ebenso wie im nationalen ex ante-Verfahren – Bundestag und Bundesrat zuzuleiten. Zu glaubwürdiger Kostentransparenz gehört am Ende immer auch die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit.

Erfüllungsaufwand im Berichtszeitraum 2016/2017

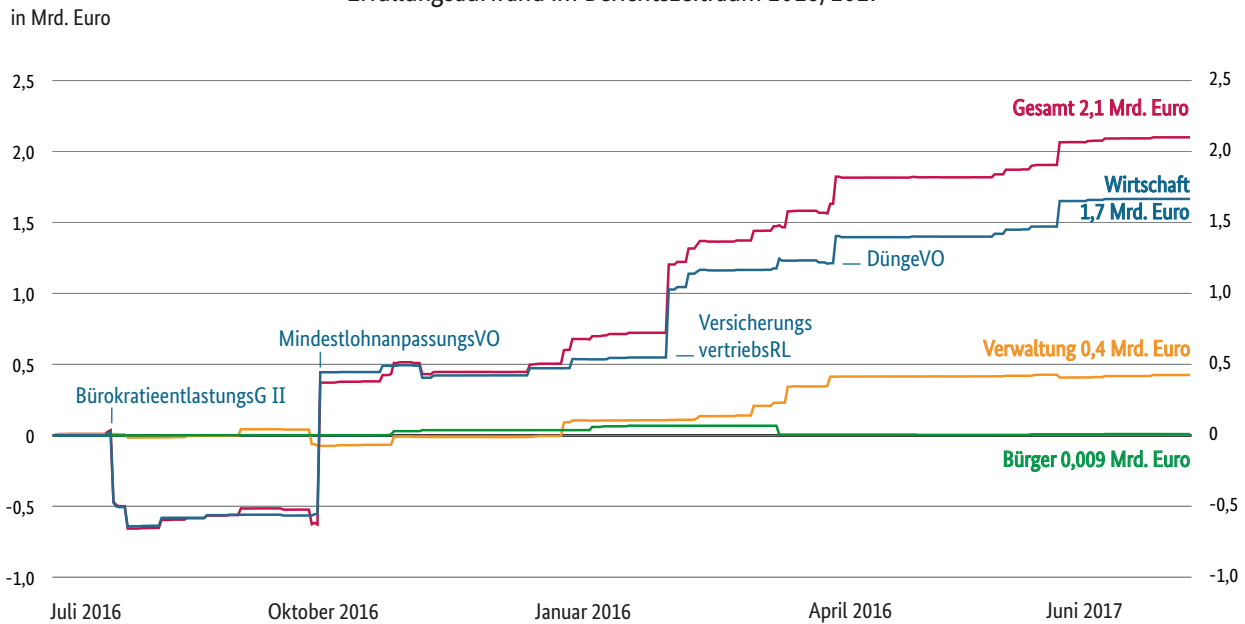


Abbildung 1: Entwicklung des Erfüllungsaufwands 2016/2017

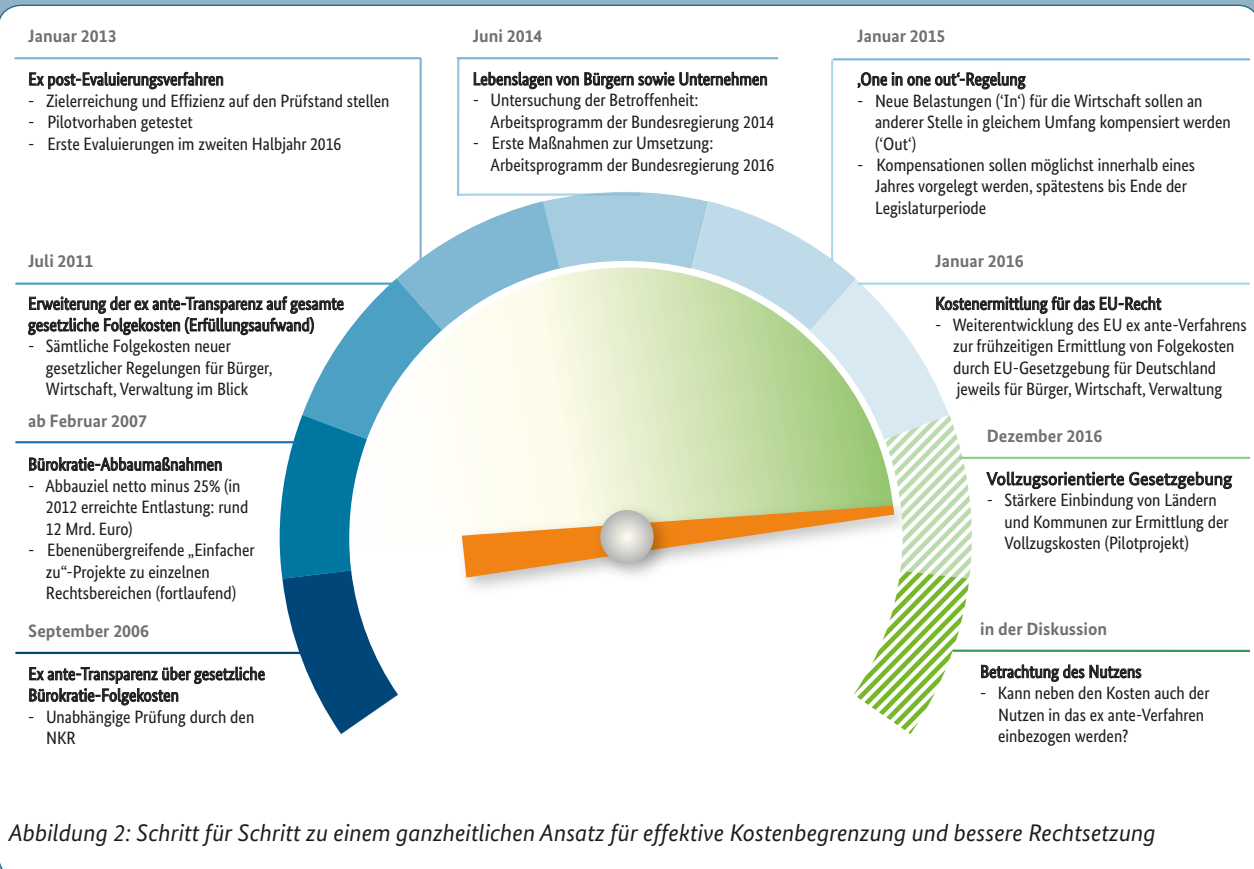


Abbildung 2: Schritt für Schritt zu einem ganzheitlichen Ansatz für effektive Kostenbegrenzung und bessere Rechtsetzung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
I. Bürokratieabbau	11
I.1 Entwicklung von Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten	11
I.1.1 Jährlicher Erfüllungsaufwand	12
I.1.2 Einmaliger Erfüllungsaufwand	13
I.1.3 Bürokratiekosten der Wirtschaft	15
I.2 Entlastungswirkung der ‚One in one out‘-Regel	16
I.3 Bürokratieabbau in der 18. Legislaturperiode	18
I.3.1 Entwicklung des jährlichen Erfüllungsaufwands.	18
I.3.2 Entwicklung des einmaligen Erfüllungsaufwands	21
I.3.3 Bewertung	21
II. Bessere Rechtsetzung.	23
II.1 Bürger und Unternehmen - Lebenslagenbefragung	23
II.2 Wirtschaft – Verbändebeteiligung und KMU-Belange	26
II.3 Verwaltung – Vollzugsaufwand und Praktikerwissen	27
II.4 Nutzenbewertung	28
II.5 Evaluierung	30
II.6 Rechtsetzungskultur.	32
III. Digitalisierung	35
III.1 Digitalisierung der Verwaltung	35
III.2 Digitalisierung der Gesetzgebung.	40
IV. EU und Internationales	43
IV.1 EU ex ante-Verfahren	43
IV.2 RegWatchEurope	45
V. Anlagen	47
V.1 Übersicht über die Berichterstatter.	47
V.2 Übersicht der wichtigsten NKR-Termine 2016/17	48
V.3 Übersicht über die Veröffentlichungen des NKR.	51
V.4 Abbildungsverzeichnis	52
V.5 Abkürzungsverzeichnis.	53
V.6 Evaluation von Regelungsvorhaben	55
V.7 Rechtsquellenverzeichnis	56

Vorwort



Wenige Wochen vor dem Ende der laufenden und damit zugleich dem Beginn der neuen Legislaturperiode legt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) seinen Jahresbericht 2017 vor – ein guter Zeitpunkt, um wichtige Meilensteine in Erinnerung zu rufen und gleichzeitig den Blick nach vorn zu richten.

Wichtigstes Ereignis seit der letzten Bundestagswahl war die Einführung eines klaren Ziels zur Kostenbegrenzung durch die Bundesregierung – die sog. ‚One in one out‘ (OIOO)-Regel. Diese Entscheidung war in doppelter Hinsicht bemerkenswert:


Zum einen in der Sache. Zum ersten Mal in der deutschen und – abgesehen von ähnlich ambitionierten Zielen in Großbritannien und den Niederlanden – europäischen Rechtsetzungsgeschichte verpflichtete sich eine Regierung, die Belastung der Unternehmen mit Folgekosten aus neuen gesetzlichen Regelungen nicht weiter zu erhöhen, sie also praktisch zu deckeln. Und das Ergebnis lässt sich sehen: In den zweieinhalb Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Regel sind die Kostenbelastungen für Unternehmen in Deutschland nicht nur nicht mehr gestiegen, sondern um 1,4 Mrd. Euro gesunken. Soweit die gute Nachricht. Nicht übersehen werden darf aber, dass die OIOO-Regel die europäische Gesetzgebung und ihre Kostenfolgen außer Betracht lässt, die aber die Wirtschaft in gleicher Weise treffen – etwa 50 Prozent der sie betreffenden Kosten kommen aus Brüssel! Das muss von der Bundesregierung neu überdacht werden. Nur so können die ‚OIOO-Kostenbremse‘ und ihre Wirkungen in der real-ganzheitlichen Kostenwelt der Unternehmen weiterhelfen und als nützlich wahrgenommen werden.

Bemerkenswert war auch das Zustandekommen der OIOO-Regel. Bemühungen des NKR, eine klare Regel zur Kostenbegrenzung nach der letzten Bundestagswahl in den Koalitionsvertrag aufzunehmen, waren erfolglos geblieben. Im Herbst 2015 unternahm der NKR einen neuen konkreten Anlauf und trug den Vorschlag zur Einführung der OIOO-Regel bei einer Diskussionsveranstaltung mit der Bundeskanzlerin und dem Vizekanzler vor. Beide reagierten erfreulicherweise damit, dass sie – unabhängig voneinander – Bereitschaft signalisierten, diesen Vorschlag ernsthaft zu prüfen. Es dauerte dann nur neun Monate, bis die Bundesregierung einen solchen Beschluss fasste und in Kraft setzte – eine erstaunlich kurze Zeitspanne zwischen dem Lancieren der Idee und ihrer Umsetzung in praktische Politik.

An diese ermutigende Erfahrung möchte der NKR auch in der neuen Legislaturperiode anknüpfen. Wir möchten mit der Bundesregierung weitere Schritte zur Kostenbegrenzung und zur Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung unternehmen. Wir sind zuversichtlich, dass solche konkreten, weiterführenden Verabredungen erneut möglich sind – wie gehabt in einem offenen und konstruktiven Dialog zwischen Bundesregierung und NKR. Jahresbericht und Kernbotschaften enthalten dazu Anregungen und Vorschläge.



Dr. Johannes Ludewig
(Vorsitzender)



Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
(Stellvertretende Vorsitzende)



Wolf-Michael Catenhusen



Dr. Thea Dückert



Gudrun Grieser



Dr. Rainer Holtschneider




Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde



Hanns-Eberhard Schleyer



Dorothea Störr-Ritter



Prof. Dr. Andrea Verstejl

I. Bürokratieabbau

I. Bürokratieabbau

Bürokratie kostet Zeit und Geld. Ziel der Bundesregierung ist es, diese Kosten, den sogenannten **Erfüllungsaufwand**, so gering wie möglich zu halten.

Der **Erfüllungsaufwand** ist das „**Preisschild**“ am staatlichen Recht. Er umfasst den messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die eine neue Regelung bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auslöst. Um den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit ein realitätsnahes Bild zu geben, müssen sowohl die **laufenden**, jährlich wiederkehrenden, als auch die **einmaligen** Be- und Entlastungen nachvollziehbar dargestellt werden. Zunahme bzw. Rückgang des Erfüllungsaufwands sind die Indikatoren des Bürokratieabbaus.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) überprüft alle Regelungsentwürfe der Bundesministerien auf methodengerechte und nachvollziehbare Darstellung des Erfüllungsaufwands. Gegebenenfalls gibt der NKR Hinweise, wie das Regelungsziel mit weniger Aufwand erreicht werden kann.

I.1 Entwicklung von Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten

Zwischen Juli 2016 und Juni 2017 (Berichtszeitraum 2016/2017) lagen dem NKR 447 Regelungsentwürfe der Bundesregierung vor. Davon waren 254 Vorhaben (57 Prozent) mit keinem oder allenfalls geringem jährlichem oder einmaligem Erfüllungsaufwand verbunden; 193 Vorhaben (43 Prozent) hatten teils belastende, teils entlastende Wirkung.

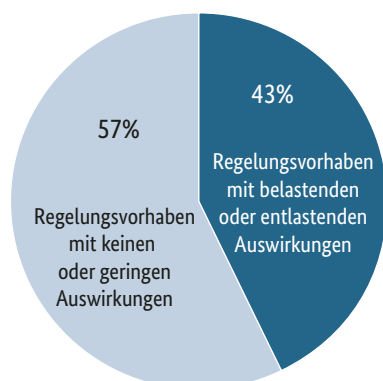


Abbildung 3: Geprüfte Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum 2016/2017

I.1.1 Jährlicher Erfüllungsaufwand

Für den Berichtszeitraum 2016/2017 stieg der jährliche Erfüllungsaufwand um **rund 2,1 Mrd. Euro** an. Das ist fast das Dreifache des vorangegangenen Berichtszeitraums 2015/2016 (724 Mio. Euro).

Der Anstieg wurde zu fast der Hälfte (rund 1 Mrd. Euro) durch die Anhebung des gesetzlichen **Mindestlohns** von 8,50 Euro/Stunde auf 8,84 Euro/Stunde hervorgerufen. Zwar wurde die Entscheidung, den Mindestlohn im Rhythmus von zwei Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen, schon mit dem Mindestlohngesetz von 2014 getroffen, ihre **tatsächliche Auswirkung** fällt jedoch in den Berichtszeitraum. Deshalb ist der Erfüllungsaufwand von jährlich rund 1 Mrd. Euro für die Wirtschaft in die Bilanzierung einzubeziehen.

Anders als bei der Mindestlohnerhöhung hat der NKR die Kostenschätzung der Bundesregierung zur **Autobahngesellschaft** sowie zum **OnlinezugangsG** in der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Beide sind Bestandteile der Neuregelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich. Die Kostenschätzung erfasst bisher nur die jährlichen **Belastungen** (rund 1,3 Mrd. Euro), ohne ihnen die erwarteten **Entlastungen** bei Bund, Ländern und Kommunen gegenüber zu stellen. Für den NKR ist der Verzicht auf die Gegenüberstellung von Be- und Entlastungen nicht nachvollziehbar. Denn auf den Saldo kommt es für die Regelungsvorhaben, deren Akzeptanz und Praktikabilität, ganz entscheidend an. Bei der Autobahngesellschaft dürften die Entlastungen mindestens die Höhe der Belastungen erreichen, beim OnlinezugangsG sogar noch deutlich darüber liegen. Der NKR wird die Entwicklung weiter beobachten und hierzu Stellung nehmen.

Die nach der Anhebung des Mindestlohns **größte Belastung** wurde durch die **Umsetzung von EU-Recht** verursacht: die EU-Richtlinien zum Versicherungsvertrieb sowie zum Schutz des Grundwassers vor Überdüngung wirkten sich in der Umsetzung mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft von 481 Mio. Euro bzw. 195 Mio. Euro aus.

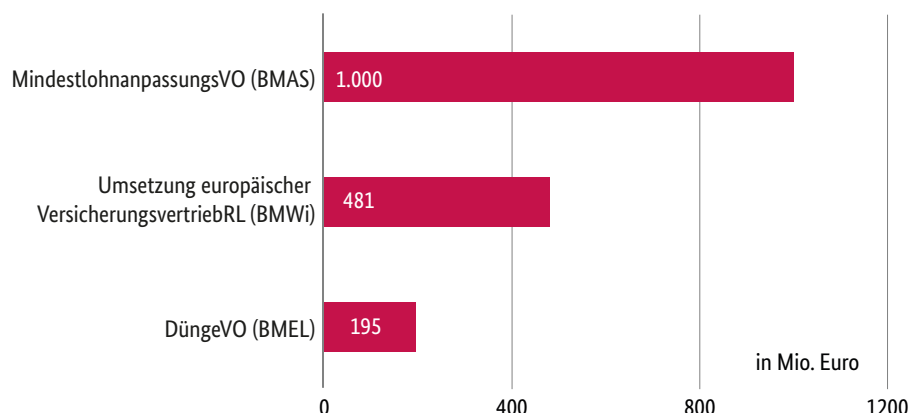


Abbildung 4: Vorhaben mit den größten jährlichen Belastungen im Berichtszeitraum 2016/2017

Die **VersicherungsvertriebsRL** verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Versicherungsprodukten. Das deutsche Umsetzungsrecht musste Standards zur betriebsinternen Qualitätssicherung sowie zur jährlichen Fortbildung in den Unternehmen schaffen. Mit der **DüngeVO** werden EU-Vorgaben zur Begrenzung des Nährstoffeintrags in Landwirtschaftsflächen umgesetzt. Überdüngung und die Auswaschung von Phosphaten und Nitraten bis in das Grund- und Trinkwasser sollen verhindert werden.

Die **größten Entlastungen** ergaben sich aus einer Novellierung des Abfallrechts (-502 Mio. Euro), aus dem BürokratienteilungsG II (- 158 Mio. Euro) sowie aus der Digitalisierung notarieller Urkunden (- 103 Mio. Euro).¹

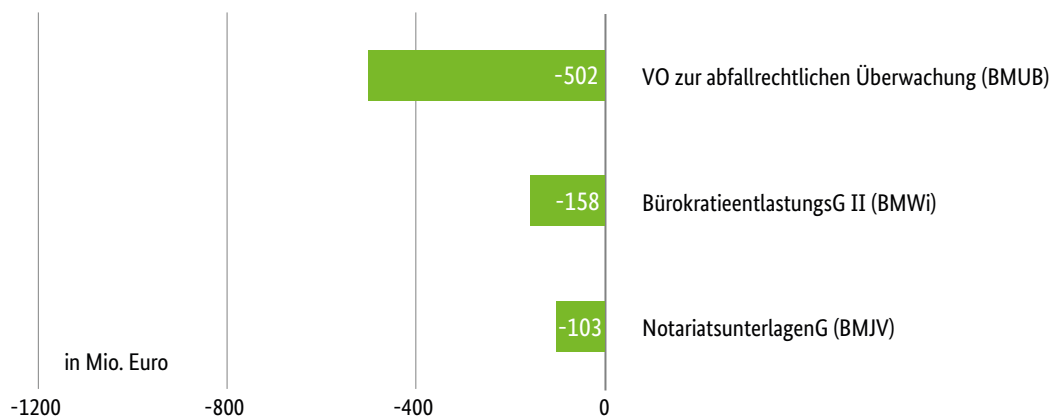


Abbildung 5: Vorhaben mit den größten jährlichen Entlastungen im Berichtszeitraum 2016/2017

I.1.2 Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand schlägt im Berichtszeitraum 2016/2017 mit **4,8 Mrd. Euro** zu Buche. Zu rund einem Viertel (1,1 Mrd. Euro²) wurde dieser Aufwand durch das HochwasserschutzG verursacht.

Das **HochwasserschutzG** verpflichtet Bürgerinnen und Bürger, die in Überschwemmungs- oder Risikogebieten Heizöl nutzen, zur hochwassersicheren Nachrüstung ihrer Anlagen. Als Überschwemmungsgebiete gelten Regionen, in denen Hochwasser mindestens alle 100 Jahre wahrscheinlich ist („Jahrhunderthochwasser“), während in Risikogebieten Überschwemmungen nur selten oder als extremes Ereignis auftreten. Die Nachrüstung der Heizanlagen soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen. Der **Umstellungsaufwand** von **1,1 Mrd. Euro** verteilt sich auf rund 161.000 Haushalte in Überschwemmungsgebieten und weitere rund 194.000 Haushalte in Risikogebieten.

1 Regelungsvorhaben erhalten in Grafiken und Texten Kurzbezeichnungen. Die vollständigen Rechtsquellen finden Sie im Anhang.
2 verteilt über 15 Jahre

Umstellungsaufwand von jeweils mehr als 300 Mio. Euro riefen die VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (549 Mio. Euro³), die Änderung des BundeskriminalamtsG (410 Mio. Euro), Neuregelungen zur Klärschlammverwertung (399 Mio. Euro) und das Steuerumgehungsbekämpfungsg (382 Mio. Euro) hervor.

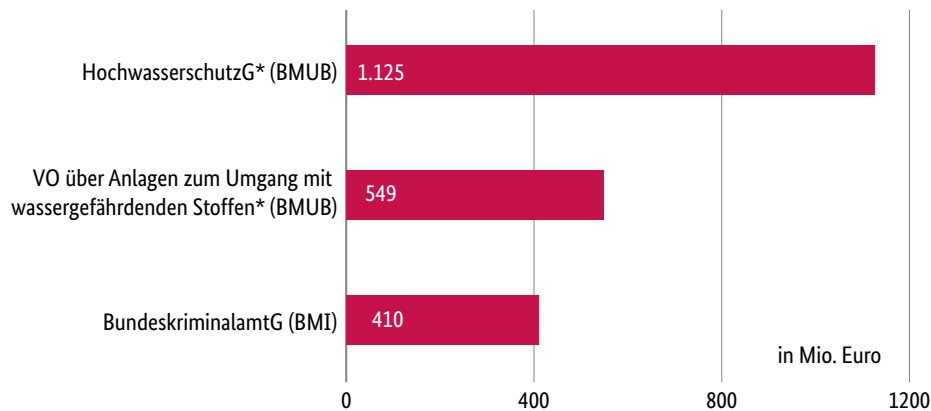


Abbildung 6: Vorhaben mit den größten einmaligen Belastungen im Berichtszeitraum 2016/2017,

* = Umstellungsaufwand auf mehrere Jahre verteilt

Mit 4,8 Mrd. Euro lag der einmalige Erfüllungsaufwand im Berichtszeitraum 2016/2017 auf derselben Höhe wie im Berichtszeitraum 2014/2015. Dieses Ergebnis fällt auch deshalb besonders auf, weil der Vergleichswert im Berichtszeitraum 2015/2016 bei 1,5 Mrd. Euro gelegen hatte. Zwar ist zu berücksichtigen, dass sich der Aufwand für den Hochwasserschutz (1,1 Mrd. Euro) auf 15 Jahre verteilt. Aber selbst wenn man die 1,1 Mrd. Euro insgesamt herausrechnet, bleibt immer noch ein Anstieg des einmaligen Erfüllungsaufwands um mehr als das Doppelte im Vergleich zur Vorperiode.

3 davon 477 Mio. Euro verteilt über 40 Jahre

I.1.3 Bürokratiekosten der Wirtschaft

Eine Teilmenge des Erfüllungsaufwands sind die Bürokratiekosten der Wirtschaft. Ihre gesonderte Darstellung steht im Zusammenhang mit dem Ziel der Bundesregierung, 25 Prozent der im Jahre 2006 gemessenen Bürokratiekostenbelastung der Wirtschaft (48 Mrd. Euro) nachhaltig abzubauen. Das Abbauziel von 12 Mrd. Euro war 2012 erreicht. Seitdem misst das Statistische Bundesamt mit einem **Bürokratiekosten-Index (BKI)**, ob es der Bundesregierung gelingt, das erreichte Niveau zu halten.

Bürokratiekosten entstehen durch die Verpflichtung der Unternehmen, Daten oder sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Beispiele sind Meldepflichten zur Sozialversicherung oder die Vorgabe, den Unternehmenskunden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Verfügung zu stellen.

Basis des BKI ist ein **Referenzwert von 100 Punkten**, bezogen auf das **Kalenderjahr**. Wie die Abbildung 7 zeigt, konnten die Bürokratiekosten seit 2015 durchgehend unter diesem Referenzwert gehalten werden:

Entwicklung des Bürokratiekostenindex seit der Bestandsmessung

Januar 2012 = 100 Stand: 1. April 2017

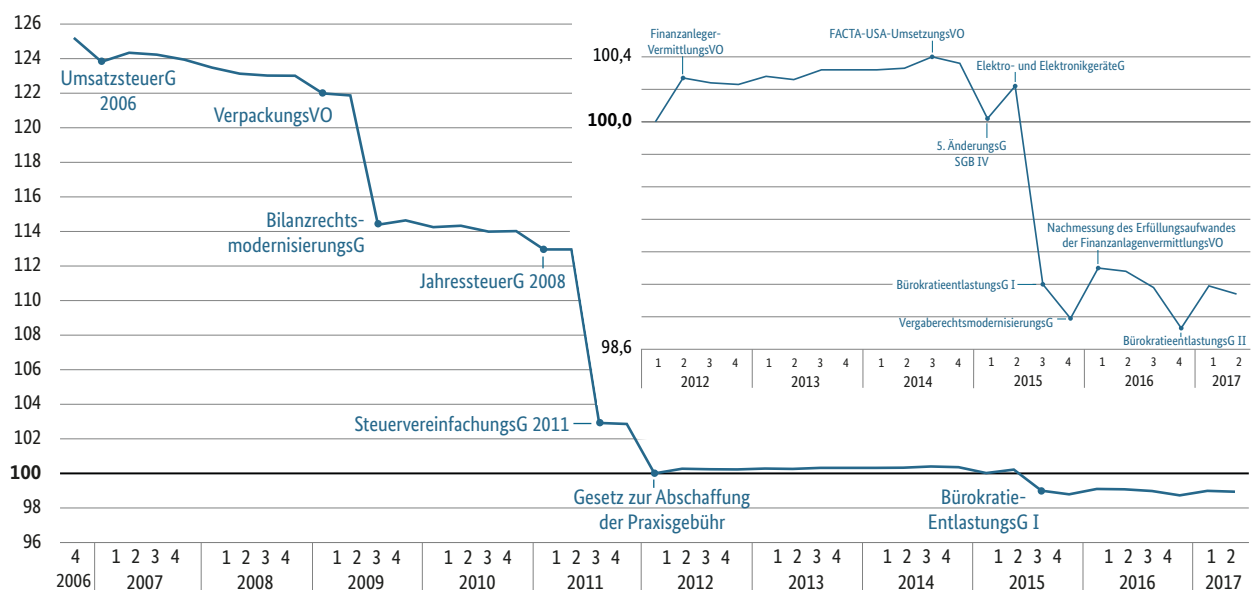


Abbildung 7: Bürokratiekostenindex der Bundesregierung, Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Berichtszeitraum 2016/2017 waren 75 Regelungsvorhaben bürokratiekostenrelevant, 57 mit belastender und 18 mit entlastender Wirkung. Die größte **Belastung** der Unternehmen brachte das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (44 Mio. Euro), die größte **Entlastung** das BürokratieentlastungsG II (105 Mio. Euro).

Nachdem sein Vorgänger, das BürokratieentlastungsG I von 2015, die Wirtschaft um rund 744 Mio. Euro entlastet hatte, soll das **BürokratieentlastungsG II** den Erfüllungsaufwand der Unternehmen um weitere 135 bis 360 Millionen Euro pro Jahr reduzieren. Bilanziert wird vorerst nur die Minimalentlastung (135 Mio. Euro). Die Entlastung soll durch den Wegfall steuer-, sozial- und handelsrechtlicher Vorgaben erreicht werden, darunter die Pflicht zur Aufbewahrung von Lieferscheinen mit einem Entlastungsvolumen von rund 105 Mio. Euro (Bürokratiekosten).

Im Saldo sanken die Bürokratiekosten um 113,6 Mio. Euro – eine aus Sicht des NKR erfreuliche Entwicklung, die einmal mehr belegt, was Transparenz bewirken kann. Die Vorgabe, Kostenfolgen sichtbar werden zu lassen, motiviert dazu, diese Kostenfolgen gering zu halten.

I.2 Entlastungswirkung der ‚One in one out‘-Regel

Die seit 2015 wirksame ‚**One in one out**‘-Regel (OIIO-Regel) geht auf einen Vorschlag des NKR zurück. Ihre Anwendung auf grundsätzlich alle neuen Regelungsvorhaben der Bundesregierung soll die Kostenfolgen staatlicher Rechtsetzung nachhaltig begrenzen. Deshalb gilt: Für neue Vorgaben, die laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hervorrufen (‚**In**‘), muss bis spätestens zum Ende einer Legislaturperiode Entlastung in gleicher Höhe geschaffen werden – entweder in dem Regelungsvorhaben selbst oder an anderer Stelle (‚**Out**‘).

Zwar ist es nach zweieinhalb Jahren noch zu früh für eine Aussage dazu, ob die ‚One in one out‘-Regel die Kostenfolgen staatlicher Rechtsetzung tatsächlich wirksam begrenzen kann. Jedoch zeigt sich bereits jetzt, dass es möglich ist, den **Trend** zu stetig ansteigendem Erfüllungsaufwand aus deutschen Gesetzen und Verordnungen mit Hilfe der ‚One in one out‘-Regel zu **durchbrechen**.

Im Berichtszeitraum 2016/2017 stand einem ‚In‘ von 258,3 Mio. Euro ein ‚Out‘ von 794,6 Mio. Euro gegenüber. Die Wirtschaft wurde per Saldo um 536,3 Mio. Euro entlastet. Insgesamt konnte – gemessen mit der ‚OIIO‘-Regel – seit 2015 eine Entlastung von 1,4 Mrd. Euro erreicht werden.

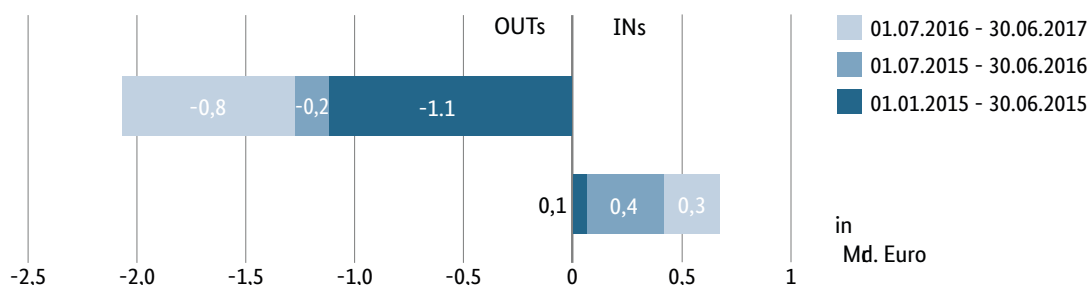


Abbildung 8: ‚One in one out‘-Bilanz

Die Belastung der Unternehmen durch den Mindestlohn bleibt dabei unberücksichtigt. Denn die Verabschiedung des MindestlohnG einschließlich der Anpassungsregelung erfolgte bereits 2014 und damit vor Wirksamwerden der ‚One in one out‘-Regel zum 1.1.2015.

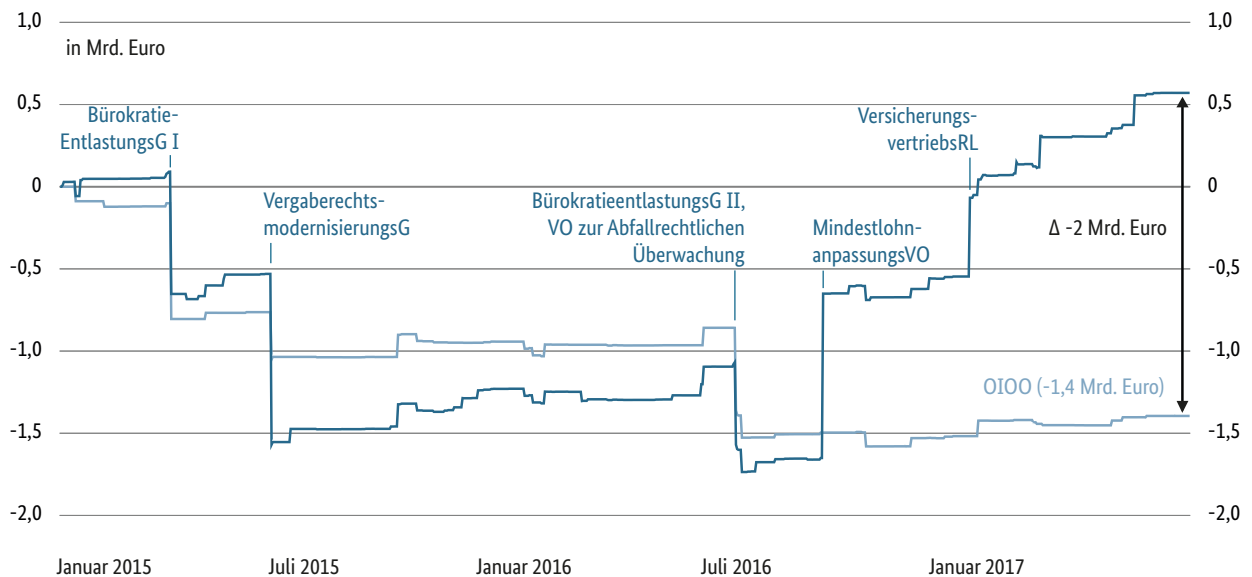


Abbildung 9: ‚One In One Out‘ - Monitor, Zeitraum Januar 2015 bis Juni 2017

Über die Bilanz der Zahlen hinaus deuten die bisherigen Erfahrungen des NKR darauf hin, dass die Einführung der ‚One in one out‘-Regel im Zusammenspiel mit weiteren Instrumenten der Besseren Rechtsetzung zu einer deutlichen Steigerung des **Kostenbewusstseins in den Bundesministerien** geführt hat. Unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Nachhaltigkeit ist dies ein weiterer bedeutsamer OIOO-Effekt.

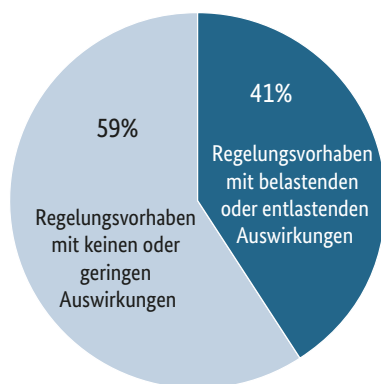
Allerdings werden in der praktischen Anwendung der ‚One in one out‘-Regel auch die **Mängel** ihrer bisherigen Ausgestaltung deutlich:

- Regelungsvorhaben, die **EU-Vorgaben 1:1 in nationales Recht** umsetzen, sind entsprechend der Entscheidung der Bundesregierung von der Kompensationspflicht grundsätzlich ausgenommen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die 1:1-Ausnahme ein massives Hindernis auf dem Weg zu dauerhafter Begrenzung des Erfüllungsaufwands mit Hilfe der ‚One in one out‘-Regel darstellt. Denn inzwischen bleibt kein Politikbereich mehr von Vorgaben aus Brüssel unberührt. Dabei fallen EU-Vorgaben nicht vom Himmel. Sie werden in Ratsarbeitsgruppen unter maßgeblicher Beteiligung derselben Bundesministerien ausverhandelt, die später für die Umsetzung verantwortlich sind. Schon die Logik gebietet es daher, die Ressorts auch beim Umsetzungsrecht an die ‚One in one out‘-Regel zu binden. Für den NKR ist dabei entscheidend, dass es aus dem Blickwinkel der Unternehmen keinen Unterschied macht, ob der deutsche Gesetzgeber eine belastende Regelung auf nationaler Ebene oder zusammen mit anderen Mitgliedstaaten auf der EU-Ebene trifft. Bei der Fortentwicklung

der ‚One in one out‘-Regel sollte die 1:1-Ausnahme deshalb entfallen. Zumindest aber sollte sie so ausgestaltet werden, dass das Ressort neue Belastungen nur dann nicht kompensieren muss, wenn es (1) die Höhe dieser Belastungen ex ante nachvollziehbar ermittelt hat und (2) ebenso nachvollziehbar darstellt, dass eigene Regelungsvorschläge mit spürbar geringerer Belastungswirkung bei den Verhandlungen im Rat nicht durchgesetzt werden konnten.

- Bisher gilt die Selbstverpflichtung der Bundesregierung zur Kompensation neuer Belastungen für die Wirtschaft nur für den laufenden Erfüllungsaufwand. **Einmaliger Aufwand** zum Beispiel für die Einrichtung neuer IT-Systeme bleibt außer Betracht. Dabei ist es gerade der einmalige Umstellungsaufwand, den viele Unternehmen als belastend wahrnehmen, weil sie die hierfür erforderlichen Mittel sofort aufbringen müssen, ohne dass diesen Investitionen von Beginn an entsprechende Erlöse gegenüberstehen. Im Berichtszeitraum 2016/2017 trug die Wirtschaft Umstellungsaufwand von rund 2,4 Mrd. Euro. Die Ausblendung dieses Aufwands steht in deutlichem Widerspruch zu dem erklärten Ziel der Bundesregierung, mittelständische Unternehmen von Erfüllungsaufwand zu entlasten. Denn dies trifft gerade diese Unternehmen besonders stark. Der politisch gewollte Entlastungseffekt dürfte sich - so wie erwartet - erst einstellen, wenn auch der Umstellungsaufwand in geeigneter Weise in die Kompensationsverpflichtung einbezogen wird. Zwar fehlt es hierfür bisher noch an einer geeigneten Methodik. Der NKR wird mit einem Methodenvorschlag an die Bundesregierung herantreten.

I.3 Bürokratieabbau in der 18. Legislaturperiode



Zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. Juni 2017 lagen dem NKR **1471 Regelungsentwürfe der Bundesregierung** vor. Davon hatten 872 Vorhaben (59 Prozent) keine oder marginale Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand; 597 Vorhaben (41 Prozent) waren mit entlastender oder belastender Wirkung (jährlich/einmalig) verbunden.

Abbildung 10: Geprüfte Regelungsvorhaben 2013 bis 2017

I.3.1 Entwicklung des jährlichen Erfüllungsaufwands

Neuen Belastungen von 11,3 Mrd. Euro standen Entlastungen von 4,6 Mrd. Euro gegenüber.

Abbildung 11 zeigt daher einen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands um 6,7 Mrd. Euro per Saldo.

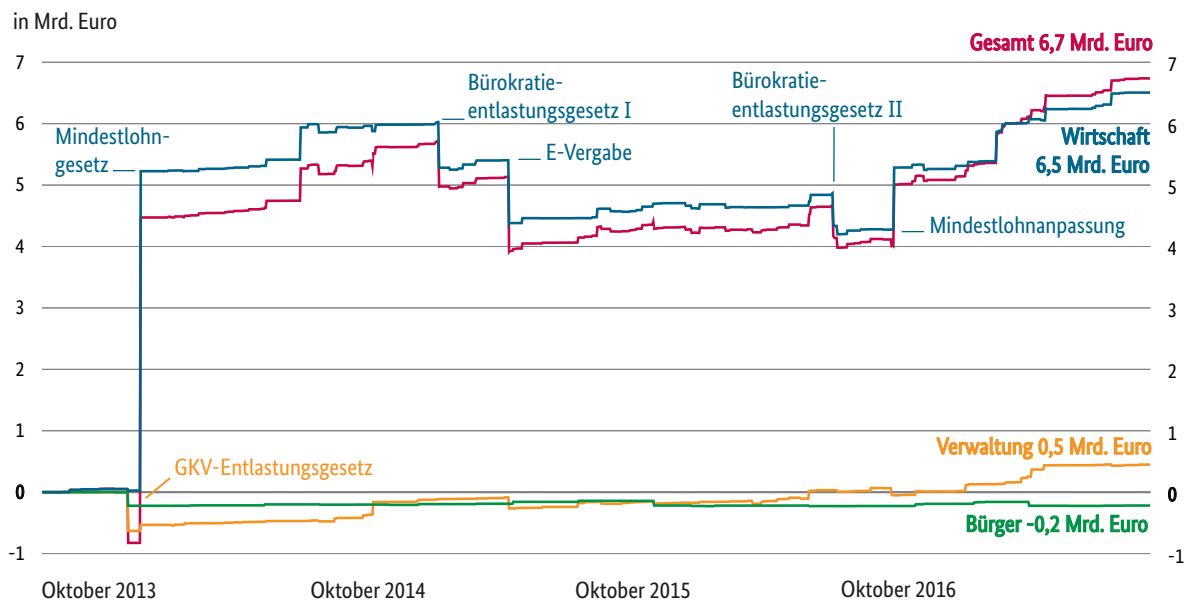


Abbildung 11: Monitor Erfüllungsaufwand 2013 bis 2017

Dabei wurden die **Wirtschaft** mit 6,5 Mrd. Euro und die **Verwaltung** mit 452,9 Mio. Euro belastet. Für die **Bürger** ergab sich insgesamt eine Entlastung um 217,7 Mio. Euro.

Auf einzelne Regelungsvorhaben bezogen hatten die Einführung des **gesetzlichen Mindestlohns** (2015) und dessen erste Anpassung (2017) bei weitem die größte **Belastungswirkung** (6,3 Mrd. Euro). Die **Mietrechtsnovellierung** (2014) rief Erfüllungsaufwand von 524 Mio. Euro hervor.

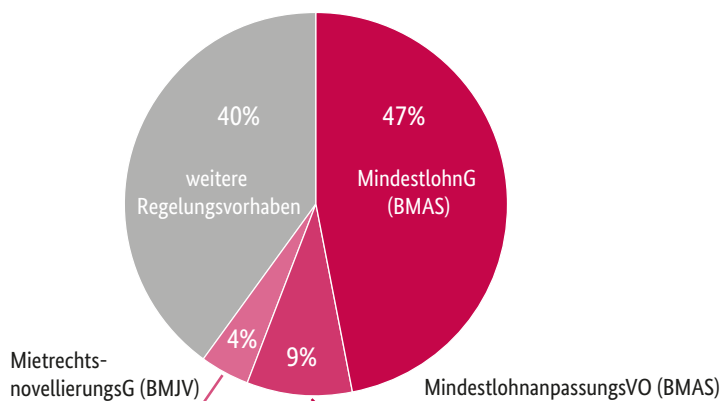


Abbildung 12: Vorhaben mit den größten jährlichen Belastungen, 18. Legislaturperiode

Die Gesetzespakete zur **Energiewende** und zur **Finanzmarktregulierung** belasteten Bürger, Wirtschaft und Verwaltung seit 2013 mit jährlich 346 Mio. Euro bzw. 530 Mio. Euro.

Im Zuge der **Flüchtlingskrise** hat die Bundesregierung vier Gesetzes- und Verordnungspakete (Asylpakete I-IV) sowie zehn weitere Regelungsvorhaben auf den Weg gebracht, um das Asylverfahren zu beschleunigen, den Datenaustausch zwischen beteiligten Behörden zu ermöglichen, die Integration zu unterstützen, aber auch Abschiebungen zu erleichtern. Wegen der besonderen **Eilbedürftigkeit** wurde der Erfüllungsaufwand für die Asylpakete I-IV zunächst nur unvollständig geschätzt. Auf Veranlassung des NKR kam es dann zu einer **Nacherfassung** und zur **Überprüfung** der ursprünglichen Ansätze. Die Nacherfassung hat in Teilen zu einer verbesserten **Kostentransparenz** bei der Asylgesetzgebung geführt. Allerdings gibt es noch immer **Defizite** bei einigen Vorgaben mit potenziell bedeutsamen Auswirkungen. Auffällig ist zudem, dass trotz anderslautender Zielrichtungen einzelner Asylpakete, insgesamt keine Entlastung beim Erfüllungsaufwand erkennbar ist, die auf mögliche Verbesserungen und Vereinfachungen zurückgeführt werden könnte. Dies zeigt, dass die eingeleiteten Maßnahmen **noch nicht** dazu führen, das Asylsystem und seine Verwaltungsverfahren **spürbar zu vereinfachen** und die administrativen Kosten der Flüchtlingskrise abzumindern. Hierfür wären aus Sicht des NKR **grundsätzlichere Reformen** der Verwaltungsverfahren und ihrer Ausgestaltung über die Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen nötig.

Die größte **Entlastung** von jährlichem Erfüllungsaufwand brachten die Modernisierung des **Vergaberechts** (1,2 Mrd. Euro – 2015), zwei Bürokratieentlastungsgesetze – 902 Mio. Euro – 2015/2016) sowie Reformen in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (875 Mio. Euro – 2014) und in der **Abfallwirtschaft** (502 Mio. Euro – 2016).

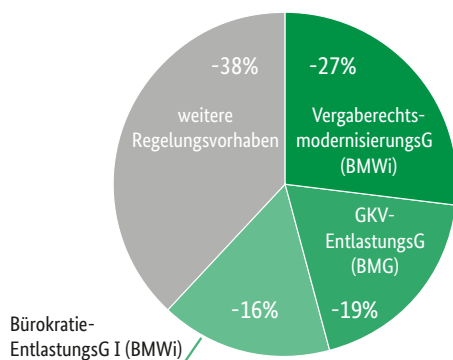


Abbildung 13: Vorhaben mit den größten jährlichen Entlastungen, 18. Legislaturperiode

In Bezug auf den jährlichen Erfüllungsaufwand wird die **Bilanz** der 18. Legislaturperiode von zwei Regelungen entscheidend geprägt: der Einführung und ersten Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns (6,3 Mrd. Euro). **Lässt man diesen dominierenden Einflussfaktor außer Betracht, dann zeigt sich, dass der jährliche Erfüllungsaufwand über die ganzen vier Jahre per Saldo um weniger als 500 Mio. Euro angestiegen ist.** Aus Sicht des NKR lassen sich hieraus zwei Erkenntnisse gewinnen:

- Erstens bestätigt sich einmal mehr, dass es einzelne Regelungsvorhaben sind, die den Erfüllungsaufwand nach oben treiben. Diese Erkenntnis sollte gerade zu Beginn einer neuen Legislaturperiode im Blick behalten werden.
- Zweitens zeigt sich ermutigend, dass die Kostenfolgen gesetzlicher Regelungen nachhaltig begrenzt werden können, wenn man die hierfür entwickelten Instrumente konsequent einsetzt.

I.3.2 Entwicklung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Beim einmaligen Erfüllungsaufwand standen neue Vorgaben zu den **Transeuropäischen Eisenbahnnetzen** (1,7 Mrd. Euro – 2014) sowie zu **Elektro- und Elektronikgeräten** (1 Mrd. Euro – 2014) an der Spitze der **Belastungen** für Wirtschaft und Verwaltung. Auf Seiten der Bürger wirkten sich die neuen Verpflichtungen zum **Hochwasserschutz** (1,1 Mrd. Euro⁴ - 2016) am stärksten aus.

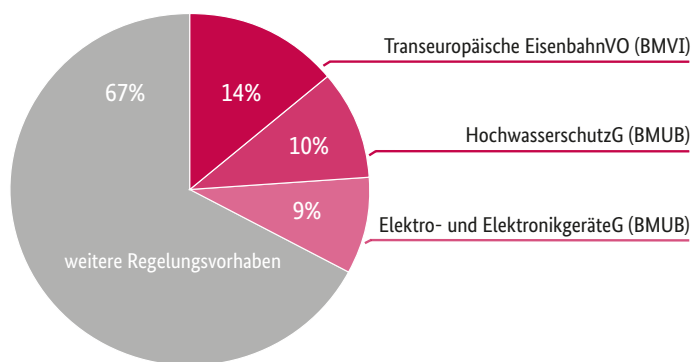


Abbildung 14: Vorhaben mit den größten einmaligen Belastungen, 18. Legislaturperiode

Einmalige **Entlastungswirkung** hatten elf Vorhaben, an der Spitze Änderungen im **Chemikalienrecht** (40 Mio. Euro).

I.3.3 Bewertung

Die Entlastung der Wirtschaft mit Hilfe der ‚**One in one out**‘-Regel um 1,4 Mrd. Euro in nur zweieinhalb Jahren zeigt, welches Entlastungspotenzial hierdurch erschlossen werden kann. Unter den Aufgaben für die neue Legislaturperiode sieht der NKR deshalb die **Fortentwicklung der ‚One in one out‘-Regel** an prominenter Stelle. Dabei muss es zuerst darum gehen, die Kostenfolgen der 1:1-Umsetzung von EU-Recht in die ‚One in one out‘-Regel einzubeziehen. Die grundsätzliche Ausblendung dieser Kostenfolgen entspricht nicht der Realität in den Unternehmen. Gerade für die KMU ist es einerlei, ob eine neue Belastung „aus Berlin“ oder „aus Brüssel“ kommt. Außerdem ist jede neue Regelung „aus Brüssel“ durch die Bundesregierung in den Ratsarbeitsgruppen mitverhandelt worden.

II. Bessere Rechtsetzung

II. Bessere Rechtsetzung

Gutes Recht ist einfach, verständlich, zielgenau und wirksam. Es entsteht in einem auf stetige Verbesserung der Rechtsetzung angelegten Rechtsetzungskreislauf.



Abbildung 15: Rechtsetzungskreislauf

Der **Rechtsetzungskreislauf** läuft vereinfacht in **fünf Phasen** ab: Am Anfang steht ein Regelungsentwurf (1), der Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeht (2), bevor das Parlament das neue Recht beschließt (3). Dem anschließenden Vollzug durch die Verwaltung (4) folgt nach drei bis fünf Jahren eine Evaluierung, also die Prüfung und Entscheidung darüber, ob das Regelungsziel erreicht werden konnte oder nachgesteuert werden muss (5). Gegebenenfalls wird dann der Kreislauf erneut in Gang gesetzt.

Bei der Fortentwicklung des Rechtsetzungskreislaufs wurden in der 18. Legislaturperiode wichtige Fortschritte erzielt, zu denen der NKR relevante Anstöße gegeben hat. In der kommenden Legislaturperiode sollte sich bessere Rechtsetzung auf Bereiche konzentrieren, die sich für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung als besonders wichtig erwiesen haben. Hinweise hierfür hat die Lebenslagenbefragung ergeben.

II.1 Bürger und Unternehmen - Lebenslagenbefragung

Der Erfüllungsaufwand, das „Preisschild“ am staatlichen Recht, macht (Bürokratie-)Kosten neuer Vorgaben sichtbar, soweit sie statistisch messbar sind. Was das „Preisschild“ nicht anzeigt, ist die von Bürgern und Unternehmen **„gefühlte“ Bürokratie**. Um besser zu erkennen, in welcher Situation Bürger und Unternehmen rechtliche Vorgaben und Verfahren als besonders aufwendig und belastend empfinden, hat die Bundesregierung das Statistische Bundesamt mit einer Befragung beauftragt, die auf Lebens- bzw. Unternehmenslagen ausgerichtet ist.

Erstmals in den Jahren 2014 und 2015 (sogenannte erste Runde) durchgeführt, soll die Befragung künftig alle zwei Jahre stattfinden. Zu den untersuchten Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger gehören unter anderem „Studium“, „Arbeitslosigkeit“ oder „Geburt eines Kindes“. Zu den Unternehmenslagen zählen beispielsweise „Gründung“, „Steuern und Finanzen“ oder „Einstellen von Beschäftigten“.

Die Befragungsergebnisse z.B. zur Verständlichkeit von Antragsformularen, zur Erreichbarkeit und Fachkompetenz, aber auch zur Integrität in den Ämtern sollen Ansatzpunkte für bessere Rechtsetzung liefern. Es geht darum, das Recht und seine Durchführung im Alltag so zu gestalten, dass **Bürokratieabbau** nicht nur statistisch messbar, sondern auch aus der individuellen Perspektive von Bürgern und Unternehmen **deutlich spürbar** ist.

In der ersten Befragungsrunde hat sich gezeigt, dass sowohl Bürger als auch Unternehmen die Integrität und die fachliche Kompetenz der Verwaltung positiv bewerten. Deutliche **Unzufriedenheit** besteht dagegen mit dem Zugang zu **Verfahrensinformationen** und erst recht mit der **Verständlichkeit der Verfahren** selbst sowie der zugehörigen **Formulare und Rechtsgrundlagen**. Auch schneidet die Verwaltung in puncto Erreichbarkeit für Bürger und Unternehmen schlecht ab (Öffnungs- und Wartezeiten). Will man Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung individuell spürbar machen, muss man sich vor allem diesen Faktoren widmen.

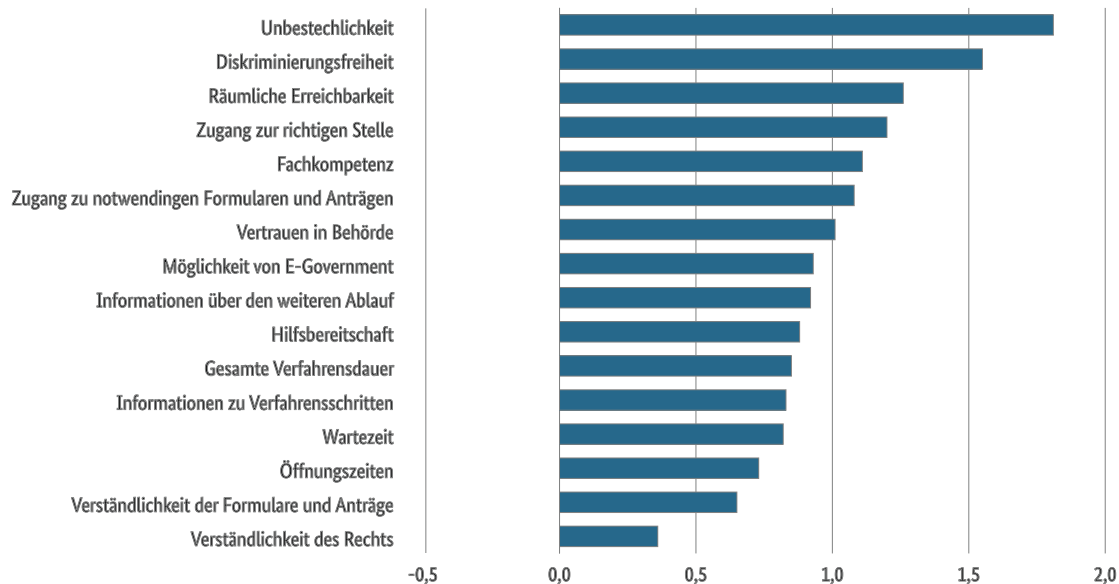


Abbildung 16: Zufriedenheit mit verschiedenen Faktoren behördlicher Dienstleistungen, Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

Erste Schritte zur Umsetzung der in Abbildung 16 dargestellten Befragungsergebnisse hat die Bundesregierung im Juni 2016 mit der Fortschreibung ihres Arbeitsprogramms bessere Rechtsetzung unternommen. Darin vorgesehen sind beispielsweise:

- Erhöhung der Verständlichkeit und der Transparenz des Wohngeldrechts und -verfahrens,
- Einführung onlinebasierter Verfahren zur Beantragung des Elterngeldes,
- Fortsetzung des Projekts Föderales Informationsmanagement (FIM) und Aufbau einer Bundesredaktion zur Bereitstellung von verständlichen Bürgerinformationen, standardisierten Formularinhalten und Musterverfahrensmodellen,
- Steigerung der handwerklichen Qualität und Verständlichkeit von Gesetzestexten durch Einführung der Qualifizierungsmaßnahme „Schule der Legistik“.

Der NKR hält die **Lebenslagenbefragung** für ein wichtiges Instrument der Besseren Rechtssetzung und des Bürokratieabbaus. Allerdings bleibt der **Wirkungsgrad** dieses Instrumentes noch hinter den **Erwartungen** zurück. In ihrem Jahresbericht 2016 hat die Bundesregierung nur sehr allgemeine Angaben zum Umsetzungsstand der bisher vorgesehenen Maßnahmen sowie dazu gemacht, welche weiteren Schlüsse sie aus den Ergebnissen der Lebenslagenbefragung zieht und welche zusätzlichen Anstrengungen vorgesehen sind, um für Bürger und Unternehmen spürbare Verbesserungen und Vereinfachungen zu erreichen.

Die Erkenntnisse aus der Lebenslagenbefragung sollten sich in einem nächsten **Regierungsprogramm** zum Bürokratieabbau als konkrete Maßnahmen widerspiegeln. Diese Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sich ihre Wirkung bei späteren Lebenslagenbefragungen nachvollziehen und messen lässt.

Nach Ansicht des NKR weisen das Projekt **Föderales Informationsmanagement (FIM)** und die zugehörige Bundesredaktion das größte Potenzial auf, um die Verständlichkeit des Rechts, die Verständlichkeit von Formularen und Anträgen und die Information zu Verfahrensschritten zu verbessern. Die messbare ebenso wie die „gefühlte“ Bürokratie lassen sich mit FIM zurückfahren. Denn FIM ist dafür gedacht und geeignet, rechtliche Vorgaben in handhabbare und verständliche Vollzugsmedien zu übersetzen. Es hilft bei der Bereitstellung verständlicher Bürgerinformationen zu Verwaltungsleistungen, aus denen hervorgeht, wer unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen bei welcher Behörde in Anspruch nehmen kann. Die Bürgerinnen und Bürger wissen dann von vornherein, welche Unterlagen sie zur Hand haben müssen, welche Rechtsgrundlagen zu beachten und welche Gebühren zu bezahlen sind.

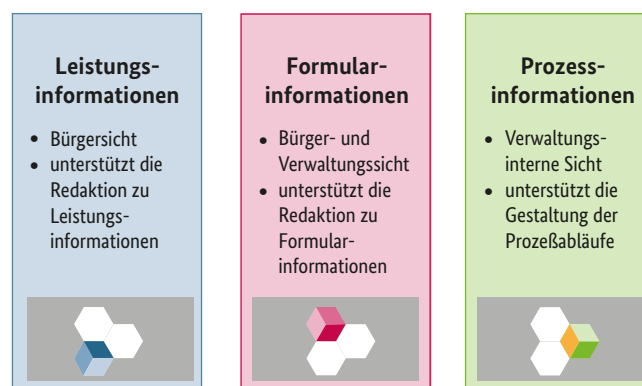


Abbildung 17: FIM-Bausteine, Quelle: BMI

Zugleich ermöglicht FIM, nutzerfreundliche und bundesweit einheitliche Formulare zu entwickeln. Schließlich soll FIM perspektivisch auch Muster-Verwaltungsprozesse entwickeln, die von Verwaltungen vor Ort in die eigene Organisation übernommen werden können.

Die Bundesredaktion soll bei der Entwicklung von Leistungsbeschreibungen, Formularen und Prozessen unterstützen und entsprechende Muster zur Nachnutzung über die Länder an die Kommunen weiterreichen. Diese Vollzugsmedien könnten zur Grundlage für die vollständige Digitalisierung der Verwaltungsleistungen werden und sodann über das Bürger- und Unternehmensserviceportal des Bundes beziehungsweise im zukünftigen Portalverbund einheitlich und flächendeckend angeboten werden.

II.2 Wirtschaft – Verbändebeteiligung und KMU-Belange

Um unternehmerisches Knowhow für den Abbau unnötiger Bürokratie und für bessere Rechtsetzung nutzen zu können, wird den **Verbänden** der Wirtschaft und den **Fachkreisen** bereits der erste Entwurf eines Regelungsvorhabens zur Stellungnahme zugeleitet. Mit ihrer Stellungnahme haben die Verbände Gelegenheit, die oftmals nur sehr pauschal vorgetragene Klage über die Folgekosten einer Neuregelung durch **Zahlen und Fakten** zu belegen. Dabei können und sollen sie die Folgenabschätzung des Ressorts sachkundig bewerten und die Bewertung gegebenenfalls durch eigene Berechnungen begründen.

Ihrer Aufgabe, auf diese Weise zu bürokratiearmen und praxisgerechten Gesetzentwürfen beizutragen, werden die Verbände bisher nicht gerecht. Der NKR bedauert, dass die **Methoden**, mit denen ein **realitätsnahes Bild** des Erfüllungsaufwands gewonnen wird, in die Stellungnahmen der Verbände noch keinen Eingang gefunden haben. Der Verzicht auf die substantiierte Darstellung der Folgen neuer Regelungen kann zum **Nachteil** aller, insbesondere aber kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), ausschlagen.

Als **KMU** gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro. Rund 3,6 Millionen Unternehmen erfüllen die KMU-Merkmale – das sind 99,6 Prozent aller Unternehmen der Privatwirtschaft.

Mit einem **KMU-Leitfaden** hat sich die Bundesregierung verpflichtet zu prüfen, ob ein neuer Gesetzentwurf Regelungen enthält, die KMU besonders belasten. Gegebenenfalls sollen entlastende **Regelungsalternativen** gefunden werden.

II.3 Verwaltung – Vollzugsaufwand und Praktikerwissen

Ansätze zu besserer Rechtsetzung ergeben sich auch im Gesetzesvollzug durch Länder und Kommunen. Im föderalen System des Grundgesetzes sind die Gesetzgebung und der Gesetzesvollzug zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt: In der Regel führen die Länder in ihren Verwaltungsstrukturen nicht nur die eigenen, sondern auch die Gesetze des Bundes aus. Von daher liegt es mehr als nahe, den **Gesetzesvollzug** (Landesebene) bereits im Gesetzgebungsverfahren (Bundesebene) **mitzudenken**. Der Bundesgesetzgeber muss, um sein jeweiliges Regelungsziel erreichen zu können, die Vollzugwirklichkeit vor Ort berücksichtigen. Er ist auf Praktikerwissen angewiesen sowie darauf, dass schon der Gesetzentwurf den späteren Personal- und Sachaufwand der Länder und Kommunen auf belastbarer Informationsgrundlage nachvollziehbar darstellt. Um dies zu gewährleisten, muss ein möglichst einfaches und wirksames Verfahren der Informationsgewinnung von der Vollzugsebene her zur Verfügung stehen.

Auf Initiative des NKR hat deshalb ein Gesprächskreis aus Vertretern der Bundesregierung, aller Landesregierungen, kommunaler Spitzenverbände und des Statistischen Bundesamtes (StBA) ein **Verfahren zur ebenenübergreifenden Ermittlung des Vollzugsaufwandes** vereinbart. Das vereinbarte Verfahren ergänzt die Regeln zur Einbindung von Ländern und Kommunen nach den Anforderungen der Praxis. Es wird durch das elektronische Erfassungswerkzeug ERBEX unterstützt, das StBA und NKR hierfür entwickelt haben.

ERBEX (ERfüllungsaufwand BErechnen EX-ante) ist ein IT-Werkzeug, mit dem die Bundesministerien die Vorgaben eines Regelungsentwurfs strukturiert erfassen, auf dieser Grundlage eine einfach zu handhabende Abfrage bei Ländern und Kommunen vornehmen und am Ende den Vollzugsaufwand methodengerecht ermitteln können.

Mit ERBEX steht ein Instrument zur Verfügung, das den Entscheidungsträgern ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen bundesrechtlicher Vorgaben für den Vollzug auf der Landesebene verschafft. Aufgabe des Gesprächskreises war und ist es, die Nutzung dieser oder vergleichbarer Instrumente auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu organisieren. Die Verfahrensbeschreibung ist anwenderfreundlich ausgestaltet: Nach dem Prinzip „Wer? Was? Wann?“ gibt sie den Akteuren jeder Ebene - vom Bundesministerium bis zum Gemeindeamt - die zur Informationsbeschaffung für den Gesetzgeber notwendigen Arbeitsschritte vor.

Im Januar 2017 eingeführt, soll das Bund-Länder-Verfahren zunächst für die Dauer eines Jahres erprobt werden (Pilotphase). Obwohl sich die Bundesministerien verpflichtet haben, hierfür geeignete Regelungsvorhaben auszuwählen, liegen bisher nicht mehr als drei Ankündigungen vor. Selbst wenn man die Lage der Pilotphase im Übergang zwischen zwei Legislaturperioden in Rechnung stellt, ist dieser Stand höchst unbefriedigend und keineswegs nachvollziehbar. Denn bedeutsame Regelungsmaterien

wie z.B. die Digitalisierung oder die Umsetzung von EU-Recht sind von Beginn und Ende einer Legislaturperiode unabhängig und geeignet für Pilotfälle.

Die **Nutzung von Anwender- und Praktikerwissen** muss zu einem systematischen Bestandteil der Gesetzgebung werden. Das Bund-Länder-Verfahren öffnet hierfür einen Weg, auf dem unnötige Bürokratie nicht nur erkannt, sondern auch vermieden werden kann. Zugleich wird mit dem Bund-Länder-Verfahren ein Baustein zur zukünftigen eGesetzgebung geliefert. In der Pilotphase erprobt und ggf. fortentwickelt, kann dieser Baustein später bei der elektronischen Gesetzgebung verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund **erwartet der NKR**, die Anwendung des Bund-Länder-Verfahrens über den bisher erreichten Stand hinaus deutlich zu intensivieren und von Beginn der neuen Legislaturperiode an **ressortverbindlich** zu machen. Denn nur auf diesem Wege kann das große Potenzial dieses Verfahrens für den Abbau unnötiger Bürokratie, die Steigerung der Gesetzesqualität und die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit voll erschlossen und genutzt werden.

Wissens- und Erfahrungstransfer bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung ist keine Einbahnstraße: Der Bund profitiert von den Ländern und umgekehrt. Bestes Beispiel hierfür ist der Normenkontrollrat selbst: **Sachsen** hat das Modell bereits 2015 übernommen, in **Baden-Württemberg** und in **Nordrhein-Westfalen** sehen die aktuellen Koalitionsverträge einen Normenkontrollrat des Landes nach dem Vorbild des Bundes vor.

II.4 Nutzenbewertung

Die Abschätzung und Darstellung der Gesetzesfolgen gehören zu den Kernbestandteilen jedes Regelungsentwurfs. Unter den Gesetzesfolgen stehen „die beabsichtigten Wirkungen“ beziehungsweise „die Zielsetzung“ an herausgehobener Stelle. Zu den beabsichtigten Wirkungen zählt auch der erwartete **Regelungsnutzen**, dessen möglichst weitgehende **Quantifizierung** zu einem realitätsnahen Bild der Gesetzesfolgen beiträgt. Zugleich ist die Nutzenbewertung eine notwendige Bedingung für die spätere Überprüfung des Regelungserfolgs (Evaluierung).

Die Bundesregierung hat für die Nutzenbewertung einen **Methodenbaukasten** entwickelt. Grundlage der Methodik sind die Ergebnisse einer Studie im Auftrag des NKR über Länder mit einschlägiger Praxiserfahrung. Der Einsatz des Baukastens durch möglichst viele Ressorts bietet die Chance, den besten methodischen Standard herauszufiltern.

Das Umweltministerium (**BMUB**) hat inzwischen bei mehreren Vorhaben den Regelungsnutzen sowohl qualitativ beschrieben als auch monetarisiert. Zugleich hat das Ressort einen Leitfaden für die Kosten-Nutzen-Abschätzung spezifisch umweltrelevanter Effekte entwickeln lassen. Für den Sommer 2017 ist vorgesehen, die Erkenntnisse des BMUB bei der Nutzenbeschreibung des HochwasserschutzG und der 42. Bundes-ImmissionsschutzVO (BImSchV) vorzustellen: Während es beim Hochwasserschutz um Quantifizierung und Monetarisierung der Vermeidung von Umweltschäden geht, hat die 42. BImSchV Gesundheitskosten im Fokus. Der NKR hält es für erforderlich, die Methodik der Monetarisierung am Beispiel relevanter Gesetzgebungsvorhaben weiter zu entwickeln.

Ebenfalls im Sommer 2017 sollen Projekte abgeschlossen werden, bei denen das Wirtschaftsministerium (**BMWi**), das Finanzministerium (**BMF**) und das Verkehrsministerium (**BMVI**) die Methodik der Nutzenquantifizierung erproben. Der NKR hatte hierfür nachdrücklich geworben. Beim Projekt des BMWi geht es um den Nutzen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz durch neue Regelungen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels. Das Projekt des BMF betrachtet den Nutzen und die gesamtwirtschaftlichen Vorteile aus der Zentralisierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Das BMVI schließlich untersucht den Nutzen aus geänderten Zulassungsvorgaben für Eisenbahnfahrzeuge.

Auf die Gesamtheit der Ressorts bezogen konnte das Ziel, die Nutzenbetrachtung zum integralen Bestandteil von Gesetzentwürfen zu machen, bisher noch nicht erreicht werden. Vielfach fehlt es noch immer an einem realitätsnahen Bild des Regelungsnutzens für Entscheidungsträger und Öffentlichkeit sowie an der Voraussetzung für die spätere Evaluierung des Regelungsnutzens. Zugleich wird mit der bisher zurückhaltenden Anwendung der verfügbaren Instrumente des Methodenbaukastens die Chance vertan, best practice zu ermitteln und nutzbar zu machen.

Der **NKR empfiehlt** deshalb, die Anwendung des Methodenbaukastens deutlich zu intensivieren. Die dadurch gewonnenen Praxiserfahrungen sollten an zentraler Stelle gebündelt und im Zusammenwirken mit dem NKR zu einem Standard mit folgenden Anforderungen verfestigt werden:

- präzise Beschreibung der Regelungsziele und des daraus erwarteten Nutzens,
- Benennung der zu Grunde liegenden Annahmen,
- weitestgehende Quantifizierung des erwarteten Nutzens anhand von Indikatoren/Kennzahlen,
- gegebenenfalls eine Begründung für eine nur teilweise Quantifizierung des Nutzens.

II.5 Evaluierung

Der Kreislauf besserer Rechtsetzung schließt mit der Evaluierung ab.

Als **Evaluierung** wird ein Verfahren bezeichnet, mit dem die ursprünglich formulierten Ziel-, Nutzen- und Kostenerwartungen den tatsächlich eingetretenen Wirkungen, Nebenfolgen und Aufwänden gegenübergestellt werden. Die Evaluierung soll erkennen lassen, ob sich die Neuregelung bewährt hat oder ob - und gegebenenfalls wie - nachgesteuert werden muss.

Ursprünglich den Ressorts freigestellt, ist die Evaluierung seit dem **1. März 2013** für Regelungsvorhaben der Bundesregierung mit einem erwarteten Erfüllungsaufwand von mindestens einer Million Euro jährlich **verbindlich** vorgesehen (**Schwellenwert**). Die Evaluierungsergebnisse werden in einem Bericht dargestellt und unter anderem dem NKR zur Kenntnis gegeben. Nach der Konzeption der Bundesregierung bleibt die Entscheidung über Tiefe, Methodik und Umfang jedem Ressort selbst überlassen.

Bis zum 1. Juli 2017 lagen dem NKR sechs Evaluierungsberichte vor. Bis 2022 sind weitere 211 Berichte zu erwarten. In 126 Fällen wird der Schwellenwert überschritten, so dass die Evaluierung vorgenommen werden muss. In 85 Fällen hat sich das Ressort ohne Überschreitung des Schwellenwertes für eine Evaluierung entschieden.

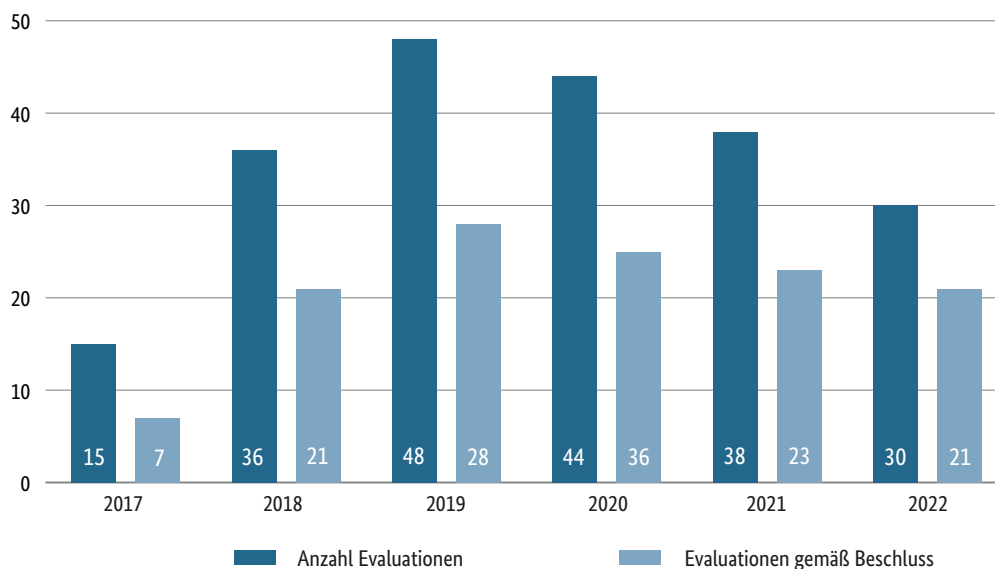


Abbildung 18: Anzahl der Evaluationen der Bundesregierung nach Jahren

Phase I Planung

1. Evaluations**anlass** prüfen
 - **ja**, wenn wesentlich und verhältnismäßig im Sinne des St-Beschlusses,
 - **ja**, wenn vom Ressort vorgesehen und Zeitpunkt erreicht
 - **nein**, wenn bei Nachmessung < 1 Mio. Euro p.a. Erfüllungsaufwand

2. Evaluations**fragen** formulieren
 - Sind Wirkungen/Ziele/Zielgrößen
 - o im Regelungsvorhaben festgelegt?
 - o überprüfbar/quantifizierbar?
 - Sind die festgelegten Wirkungen/Ziele/Zielgrößen erreicht?
 - Welche Kosten sind dabei entstanden?
 - Gibt es unbeabsichtigte Nebenwirkungen?
 - Ist die Regelung auf Akzeptanz gestoßen?

3. Evaluations**methode** festlegen
 - Selbst- oder Fremdevaluation auswählen
 - Indikatoren/Messgrößen/Kontrollgruppen bestimmen
 - Informations-/Datenbasis beschreiben nach
 - o notwendigem Umfang („evidence base“)
 - o bereits erkennbaren „Datenlücken“

Phase II Datensammlung und Wirkungsanalyse

- notwendigen Umfang der Datenbasis erreichen
- möglichst parallel zum Vollzug der Regelung
- möglichst aus verschiedenen Quellen
- Informations-/Datenbasis aufbereiten
- Indikatoren/Messgrößen anwenden

Phase III Berichterstattung und Qualitätssicherung durch unabhängigen Dritten

- Methodik und Datenbasis beschreiben
- Evaluationsfragen zur Qualitätssicherung beantworten

Abbildung 19: Phasenmodell

Die ersten Erkenntnisse des NKR ergeben ein gemischtes Bild:

- **Zeitpunkt der Evaluierungen:** In vielen Fällen wird das Evaluierungsdatum im Nachhinein geändert. Gründe dafür sind u.a. Verzögerungen beim Inkrafttreten der Neuregelung oder Evaluierungen auf der EU-Ebene.
- **Gegenstand der Evaluierungen:** In der Praxis treten nicht selten gebündelte Evaluierungen mehrerer Regelungsvorhaben auf. Die Konzeption der Bundesregierung ist allerdings auf das einzelne Vorhaben ausgerichtet.
- **Methodisches Vorgehen:** Alle Evaluierungen befassen sich mit der Umsetzungspraxis der neuen Vorschriften. Evaluierungsfragen zu den Zielen und Wirkungen werden nicht formuliert. Dieses Vorgehen schränkt die Möglichkeit ein, zu erkennen und zu entscheiden, ob sich die Neuregelung bewährt hat oder ob und ggf. wie nachgesteuert werden muss.

Ein **allgemein anerkannter Standard** guter Evaluierung ist bisher nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund hat der NKR hierfür ein **Modell** entwickelt und der Bundesregierung als Evaluierungsverfahren vorgeschlagen („Phasenmodell“, siehe Seite 31). Das **Phasenmodell** beruht auf der Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur systematischen Evaluierung; es reflektiert den in der **Wissenschaft** anerkannten „state of the art“. Der **NKR empfiehlt** deshalb, die Konzeption der Bundesregierung auf dieser Grundlage zu ergänzen und zu vervollständigen. Um das Phasenmodell zuvor einem Praxistest zu unterziehen, sollten le anstehenden Evaluationen hiernach durchgeführt werden.

II.6 Rechtsetzungskultur

Qualitativ gute Gesetze sind kein Zufallsprodukt. Sie sind das Ergebnis besserer Rechtsetzung nach **einfachen, verständlichen, zielgenauen kostensparsamen und wirksamen** Regeln. Die Bundesregierung erstellt ihre Gesetzentwürfe nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Die GGO befindet sich auf dem Stand vom **September 2011** und bildet deshalb die neu entwickelten Instrumente besserer Rechtsetzung nicht ab.

Hierzu zählen unter anderem:

- das ‚One in one out‘-Konzept,
- der KMU-Test,
- die Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben,
- das EU ex ante-Verfahren,
- den E-Government-Prüfleitfaden,
- Einbindung von Ländern, Kommunen und Verbänden bei der Ermittlung der Folgekosten.

Um diese Instrumente wirksamer und handhabbarer zu machen, ist es aus Sicht des NKR erforderlich,

- die GGO um diese Instrumente zu ergänzen,
- die unterschiedlichen Handreichungen und Papiere zu konsolidieren und zur besseren Handhabung an zentraler Stelle im Intranet des Bundes zu hinterlegen,
- die Instrumente in die eGesetzgebung zu integrieren.

Die Anhörung der **Wirtschaftsverbände/Fachkreise** muss

- auf der Grundlage eines präzisen Fragenkatalogs erfolgen, in dem alle Zahlen, Daten und Informationen abgefragt werden, die zur Abschätzung der Regelungsfolgen erforderlich sind,
- mit ausreichender Antwortfrist verbunden sein,
- mit der Übermittlung der Verbändestellungnahmen zugleich an den NKR beziehungsweise mit der Angabe der Fundstelle im Internet abschließen.

Die **Evaluierung** setzt voraus, dass das Ressort in dem Regelungsentwurf

- das Ziel/die beabsichtigte Wirkung der Neuregelung präzise beschreibt,
- Indikatoren/Messgrößen zur Feststellung der Zielerreichung festlegt,
- die zur Anwendung der Indikatoren notwendigen Daten parallel zum Vollzug erhebt.

Nach Erprobung, Evaluierung und gegebenenfalls Fortentwicklung muss das Verfahren zur Nutzung von Praktikerwissen der **Länder und Kommunen** ebenfalls zu einem integralen Bestandteil der GGO werden.

Insgesamt bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung des Rechtsetzungskreislaufes und der Entwicklung einer Rechtsetzungskultur, in der der Qualität des Rechts eine angemessen hohe Priorität eingeräumt wird. Es muss darauf ankommen, nicht nur schnell, sondern auch gut zu sein.

III. Digitalisierung

III. Digitalisierung

Der Digitalisierung des öffentlichen Bereichs kommt eine immense Bedeutung zu. Mittels IT lassen sich sowohl die internen Abläufe innerhalb der Verwaltung als auch die Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen vereinfachen. Nach Einschätzung des NKR werden die **Chancen der Digitalisierung** von der öffentlichen Hand noch zu wenig genutzt. Vieles wird immer noch entwickelt; ein gemeinsames Vorgehen der Verwaltung über Fach- und Gebietsgrenzen hinweg ist nur unzureichend erkennbar. Der NKR hält es für ein **strategisches Versäumnis**, dass in Deutschland noch immer keine effektiven Entscheidungs-, Steuerungs- und Umsetzungsstrukturen für eine wirksame und flächendeckende Digitalisierung eingerichtet worden sind.

Gleichwohl wertet es der NKR als **Erfolg**, dass im Zuge der Bund-Länder-Finanzverhandlungen hochrangige Vereinbarungen getroffen worden sind, die zu einer **Änderung des Grundgesetzes** und der Verabschiedung des **OnlinezugangsG** geführt haben. Beides ermöglicht aus Sicht des NKR den Grad an **Verbindlichkeit** für die fach- und ebenenübergreifende Digitalisierung der Verwaltung, der so dringend benötigt wird. Das OnlinezugangsG bietet die **Chance**, in der kommenden Legislaturperiode die Digitalisierung des Staates **deutlich schneller und umfassender** voranzutreiben, als dies bisher der Fall war. Diese Chance muss von Politik und Verwaltung ergriffen, durch ausreichende finanzielle Mittel unterlegt und mit einer schlagkräftigen Organisation umgesetzt werden.

III.1 Digitalisierung der Verwaltung

Bei **elektronischen Serviceangeboten** liegt die öffentliche Verwaltung in Deutschland weit **abgeschlagen** hinter der Privatwirtschaft und anderen Ländern wie z.B. Estland, Dänemark oder Österreich zurück. Schon in seinem Gutachten 2015 „E-Government in Deutschland – Vom Abstieg zum Aufstieg“ hat der NKR aufgezeigt, dass Rückständigkeit im E-Government Einsparungen und Bürokratieabbau in Milliardenhöhe verhindert. Wenn die Entwicklung von privatem und öffentlichem Sektor weiter auseinanderläuft, entsteht nach Einschätzung des NKR eine Kluft, die auf absehbare Zeit zum **Standortnachteil** für die wirtschaftliche Entwicklung in **Deutschland** wird.

Wenn Unternehmen ihre digitalen Geschäftsprozesse an der Schnittstelle zur Verwaltung wieder auf Papier umstellen oder wenn Bürger ihre Daten bei jedem Behördenkontakt immer wieder aufs Neue angeben müssen, dürfte die Unzufriedenheit von Bürgern und Unternehmen mit öffentlichen Verwaltungsleistungen eher zu- als abnehmen. Kommen **Negativbeispiele** wie die **Flüchtlingskrise** oder der **Zensus** hinzu, die aufzeigen, wie groß in einigen Bereichen die Probleme der öffentlichen Hand im Umgang mit elektronischen Verfahren und dem Einsatz von IT sind, sinken im schlimmsten Fall nicht nur die Zufriedenheit, sondern auch das Vertrauen in Verwaltung und Politik. Eine digitale Verwaltung erfüllt eine wichtige Aufgabe in unserem Staatswesen und ist Garant für die Handlungs- und Zukunftsfestigkeit unseres Landes.

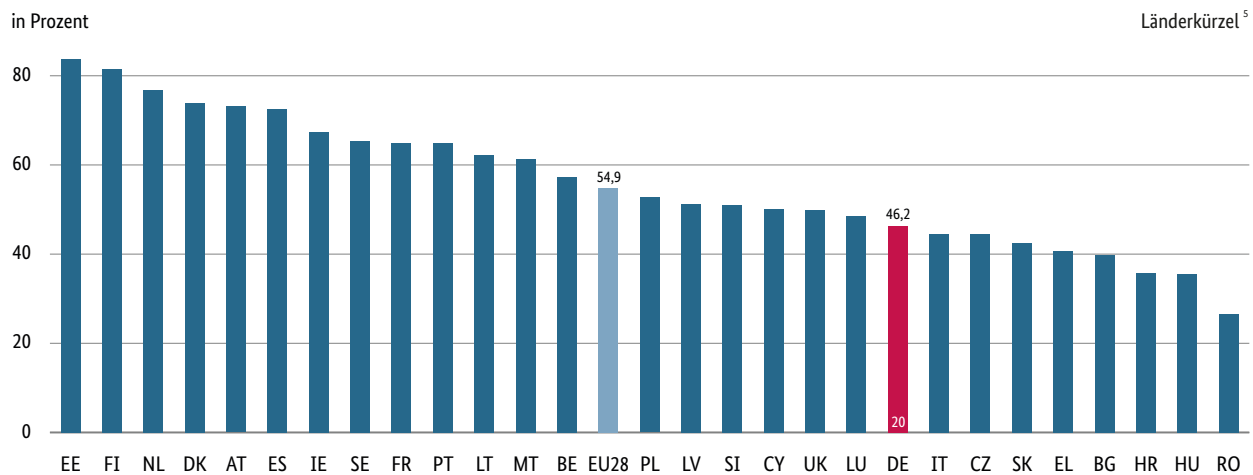


Abbildung 20: Deutschland auf Platz 20 des EU Digitalisierungsindex 2017 für den Bereich digitale Verwaltungsservices

Zwar hat die Bundesregierung mit der digitalen Agenda und dem Teilprojekt digitale Verwaltung 2020 das Thema E-Government formal zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht, jedoch bleibt die bisherige **Wirkung** weit hinter den **Erwartungen** zurück. Trotz wachsenden Problembewusstseins in Politik und Verwaltung fällt die **Digitalisierungsbilanz** der 18. Legislaturperiode insgesamt **unzureichend** aus. Lediglich einfachere Vorhaben aus dem E-Government-Gesetz, wie z.B. die Einführung von De-Mail, Barrierefreiheit und elektronische Zahlungsverfahren konnten verwirklicht werden.

Wichtige Teilprojekte des **Regierungsprogramms**, von denen ein deutlich größerer Impuls für digitale Verwaltungsangebote ausgehen würde, befinden sich demgegenüber noch immer in der **Konzeptions- und Anlaufphase**. Bei Fortsetzung dieses geringen Tempos wird **Deutschland** den **Anschluss** an die führenden E-Government-Nationen in Europa und außerhalb auf absehbare Zeit **nicht erreichen** – zum Unmut seiner Bürger und Unternehmen. Doch auch die Verwaltung selbst wird unter einer verschleppten Digitalisierung leiden: Wer nicht modernisiert und digitalisiert, wird das ausscheidende Personal 1:1 ersetzen müssen, was angesichts der anstehenden Pensionierungswellen und knapper werdenden Fachkräften kaum möglich sein wird.

Schriftform-Abbau:

Von 3.000 Schriftform-Erfordernissen wurden bisher nur 21% gestrichen oder ergänzt. Dabei handelt es sich überwiegend um eher „einfache“ Fälle mit geringen Fallzahlen und begrenzter Relevanz für Bürger und Unternehmen. Zudem reicht die Abschaffung von Schriftformerfordernissen allein nicht aus. Wenn Nachweise wie Bescheide oder Urkunden weiterhin als Papierdokumente eingereicht werden müssen obwohl eine Unterschrift nicht mehr erforderlich ist, dann ist für die eigentlich beabsichtigte vollständig medienbruchfreie Verfahrensabwicklung wenig gewonnen. Notwendig ist deshalb auch eine kritische Überprüfung und Abschaffung der papiergebundenen Nachweispflichten.

5 Länderkürzel: AT - Österreich, BE - Belgien, BG - Bulgarien, CY - Zypern, CZ - Tschechische Republik, DE - Deutschland, DK - Dänemark, EE - Estland, EL - Griechenland, ES - Spanien, EU28 - die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, FI - Finnland, FR - Frankreich, HR - Kroatien, HU - Ungarn, IE - Irland, IT - Italien, LT - Litauen, LU - Luxemburg, LV - Lettland, MT - Malta, NL - Niederlande, PL - Polen, PT - Portugal, RO - Rumänien, SE - Schweden, SI - Slowenien, SK - Slowakische Republik, UK - Großbritannien

Elektronischer Zugang zu Verwaltungsangeboten:

Abgesehen von den Fortschritten bei der elektronischen KFZ-Anmeldung wurde entgegen der Zielvorstellung des Koalitionsvertrages keine einzige weitere Verwaltungsleistung bundesweit koordiniert, flächendeckend digitalisiert und einheitlich angeboten. Von der Digitalisierung der TOP-100-Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ist Deutschland noch genauso weit entfernt wie zu Beginn der 18. Legislaturperiode. Zwar wurden durch die Beschlüsse zum Aufbau eines Portalverbundes und zur Einrichtung von Servicekonten sowie zum Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates inzwischen wichtige Entscheidungen getroffen, konkrete Umsetzungsergebnisse liegen jedoch nicht vor. Gleiches gilt für das Projekt „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“. Auch dieses Vorhaben befindet sich weiterhin in der Konzeptionsphase. Zugleich erschwert die fortbestehende Aufgliederung der Verwaltungsdigitalisierung nach den Domänen Bürger, Wirtschaft, Justiz und Steuern die angestrebte Harmonisierung und Konsolidierung der IT-Landschaft und führt aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin zu Parallelentwicklungen. Ein fach- und Ebenen übergreifendes digitales Verwaltungsangebot aus einem Guss und aus einer Hand kann so nicht entstehen.

Vor diesem Hintergrund hat der **NKR** mit **zwei Gutachten** zum Stand des E-Government in Deutschland (2015 und 2016) eigene Bestandsanalysen veranlasst und Handlungsempfehlungen entwickelt. **Zentrale Forderung** ist es, zu einer neuen kooperativen und zugleich verbindlichen Form der föderalen Zusammenarbeit zu kommen, die sich auf den erklärten Willen der höchsten politischen Ebene stützt und die durch ein **gemeinsames Digitalisierungsbudget** von Bund und Ländern unterlegt wird. Zum Zielbild gehört es, dass Bund, Länder und Kommunen die wichtigsten **100 Verwaltungsleistungen** gemeinsam digitalisieren, diese über ein (möglichst gemeinsames) nutzerfreundliches Bürgerportal anbieten und dafür gemeinsame, auf weitgehend standardisierten Formaten und Schnittstellen basierende IT-Lösungen entwickeln.

Der NKR wertet es als Erfolg, dass im Zuge der Bund-Länder-Finanzverhandlungen gesetzliche Regeln für mehr Verbindlichkeit bei der fach- und ebenenübergreifenden Digitalisierung der Verwaltung verabschiedet worden sind. Gleichzeitig zielen Beschlüsse des IT-Planungsrates zur Errichtung eines Portalverbundes und zur Einrichtung eines Digitalisierungsprogramms auf operative darauf ab, ausgewählte Lebens- und Unternehmenslagen vollständig und möglichst flächendeckend zu digitalisieren.

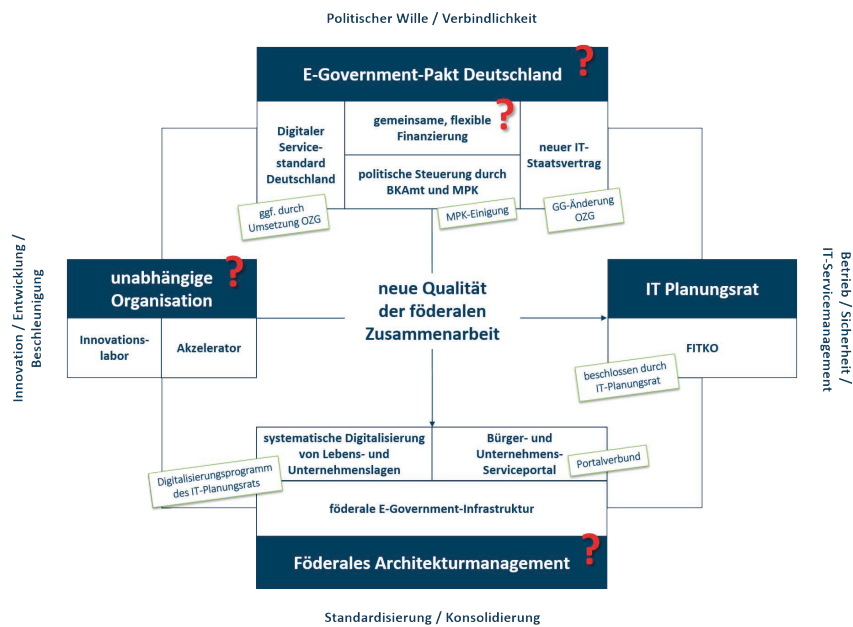


Abbildung 21: E-Government in Deutschland: Wie der Aufstieg gelingen kann. Handlungsempfehlungen des NKR, Übersicht des Umsetzungsstands

Um den bereits als erheblich einzuschätzenden **Rückstand** aufzuholen, muss Deutschland seine Anstrengungen um ein Vielfaches erhöhen. Die Umsetzung des OnlinezugangsG und des begleitenden Digitalisierungsprogramms des IT-Planungsrates werden nach Einschätzung des NKR nur erfolgreich verlaufen, wenn sie durch eine ausreichende und flexible Finanzierung (Digitalisierungsbudget), starke Steuerung und schlagkräftige föderale Organisation flankiert werden.

Bestandteile eines **Digitalisierungsprogramms in der 19. Legislaturperiode** sollten sein:

- Klare Beschreibung des bis 2021 zu erreichenden Sollzustands, die gründliche Analyse des Istzustands und der Hindernisse zur Erreichung des Sollzustands sowie die sorgfältige Formulierung ambitionierter **Programmziele** und der wesentlichen Maßnahmen zur Zielerreichung,
- Operationalisierung der Ziele und Entwicklung von Indikatoren, mit deren Hilfe der Umsetzungsstand gemessen und evaluiert werden kann (**Wirkungscontrolling**),
- Klare Festlegung von Umsetzungsfristen und einer Vereinbarung zu wirksamen Eskalationsmechanismen im Falle der Fristgefährdung und Fristüberschreitung,
- Bündelung von **Umsetzungsressourcen** und nachhaltige Stärkung der Rolle des CIOs der Bundesregierung und der Durchsetzungsfähigkeit der zentralen Programmsteuerung gegenüber den Ressorts kombiniert mit einer entsprechenden **Steuerungsstruktur** im föderalen Kontext, durch Weiterentwicklung der föderalen IT-Koordinierung FITKO zu einer leistungsstarken Digitalisierungsagentur,
- **Aufwertung** des IT-Rates des Bundes sowie des IT-Planungsrates von Bund und Ländern zu strategischen Entscheidungsgremien mit starkem Mandat und ambitioniertem politischen Gestaltungsauftrag. Es müssen eine größere Geschwindigkeit angestrebt und Mehrheitsentscheidungen gesucht werden.

Gefragt ist zudem eine neue Aufgeschlossenheit und eine Verwaltungskultur, die Innovation fördert, die fach- und ebenenübergreifend handelt und die die Nutzersicht in den Vordergrund stellt. Dahingehend wird zu beweisen sein, dass der von Bund und Ländern angestrebte Portalverbund nicht einem bloßen „Verlinkungsverbund“ entspricht, sondern in puncto Nutzerfreundlichkeit genauso leistungsstark sein wird wie ein Serviceportal aus einem Guss. Das Konzept eines Portalverbundes sollte frühzeitig einem Praxistest unterzogen werden. In anderen Ländern würde eine solche Aufgabe von einer öffentlichen Innovationseinheit übernommen werden. Um fortwährend Impulse für einen kulturellen Wandel und wirkungsorientiertes Verwaltungshandeln zu geben, empfiehlt der NKR deshalb die Gründung eines öffentlichen Innovationslabors nach dänischem Vorbild und vergleichbarer Organisationen anderer Länder.

Grundvoraussetzung für all diese Maßnahmen ist die anhaltende politische Aufmerksamkeit und fortgesetzte Abstimmung auf höchster politischer Ebene zwischen den Bundesressorts als auch mit den Ländern und Kommunen. Ohne begleitendes politisches Akzeptanzmanagement besteht die Gefahr, dass auf dem Papier zwar Vereinbarungen und Festlegungen getroffen wurden, diese in der Praxis aber wenig Wirkung erzielen und im Sande verlaufen. Im Rahmen eines **E-Government-Paktes** für Deutschland sollte die getroffene Vereinbarung der Regierungsspitzen in Bund und Ländern weiter ausbuchstabiert und der politische Wille zu gemeinsamem Handeln auf diese Weise dokumentiert werden. Es ist wichtig, dass Ressorts sowie **Länder und Kommunen die Sicherheit und das Vertrauen gewinnen**, dass ein verbindlicheres, stringenteres Vorgehen nicht zu Lasten ihrer Eigenständigkeit geht, sondern ihnen am Ende klare Vorteile bringt. Es bedarf eines positiven Erzählrahmens, der jedem Entscheider und jeder Verwaltung die Möglichkeit bietet, selbst relevante Beiträge zum gemeinsamen Gesamtwerk einer digitalen Verwaltung in Deutschland zu leisten und diese auch herauszustellen.

Neues Gutachten 2017 zur Registermodernisierung: Mit seinem **Gutachten 2017 zum Thema Registermodernisierung** will der NKR einen weiteren Beitrag leisten, den Digitalisierungsrückstand auf allen Ebenen zu überwinden. Als Ansatzpunkt hierfür sind die öffentlichen Register besonders geeignet, da viele, wenn nicht alle, Verwaltungsleistungen auf öffentlichen Registern wie z.B. den Melde- oder den Gewerberegistern beruhen. Diese sind, den fachlichen und territorialen Zuständigkeiten folgend, oft genauso dezentral und heterogen organisiert wie andere öffentliche IT-Komponenten auch. Zudem sind Register auch noch unzureichend darauf ausgelegt, als Grundlage digitaler Prozesse zu dienen. Vielmehr bleiben Bürgerinnen und Bürger gezwungen, sich z.B. eine Geburtsurkunde als papiergebundenen Auszug aus dem Geburtenregister zu besorgen, um sie danach bei einer anderen Stelle für die Beantragung von Kinder- und Elterngeld wieder einzureichen. Würden diese Daten mit Zustimmung der Bürger zwischen den betroffenen Verwaltungsstellen ausgetauscht, würde vieles einfacher und kostengünstiger. Ein weiteres Beispiel ist der Zensus: Dieser kostet in Deutschland mehr als 700 Mio. EUR. Diese Kosten könnten um schätzungsweise 90% gesenkt werden, wenn der Zensus auf Basis moderner Register genauso automatisiert durchgeführt würde wie in Österreich, der Schweiz oder Dänemark.

III.2 Digitalisierung der Gesetzgebung

Gesetzgebung ist der bedeutsamste Geschäftsprozess im Zusammenwirken von Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag. Die **Beteiligung zahlreicher Akteure** innerhalb und außerhalb der Verfassungsorgane macht diesen Geschäftsprozess hoch komplex, unzählige Schnittstellen verursachen großen **Koordinationsaufwand**. Zugleich lassen **Medienbrüche** und der Mangel an IT-Unterstützung für das Gesetzgebungsverfahren **unzeitgemäße** und nicht länger zu rechtfertigende manuelle **Aufwände** entstehen, die nicht hingenommen werden können. Beispielsweise müssen Zulieferungen für und Änderungswünsche an Referentenentwürfen jeweils von Hand in die Textfassung eingepflegt oder Regierungsentwürfe auf dieselbe Weise in die Formate des Bundestages beziehungsweise des Bundesrates überführt werden.

Unter diesen Umständen entsteht ein **Steuerungsaufwand**, der die verfügbaren Arbeitskapazitäten übermäßig in Anspruch nimmt. Nicht selten können die Gesetzgebungsressorts neben der inhaltlichen Gestaltung neuer Vorgaben die damit verbundene Querschnittsaufgabe der Bürokratievermeidung und besseren Rechtsetzung nur unzureichend und/oder nicht rechtzeitig erfüllen.

Schon 2012 hatte die Bundesregierung ein **Projekt zur eGesetzgebung** beschlossen, dessen Ziel es sein sollte, den Gesetzgebungsprozess durch eine nutzerfreundliche und prozessorientierte Software zu unterstützen. Indem inhaltsleere, ausschließlich technische Tätigkeiten der Informationsverarbeitung und der Formatierung automatisiert, die Einbindung von und die Abstimmung mit Stakeholdern erleichtert und Unterstützungsfunktionen aller Art integriert werden, sollen **Kapazitäten für die eigentliche Gesetzgebungsarbeit gewonnen** werden. Dies schließt die Anforderungen einer guten Gesetzesfolgenabschätzung im Allgemeinen und der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Besonderen ein.

Mit der Einführung der eGesetzgebung besteht also die Chance, die Rechtsetzung als solche auf eine höhere Qualitätsstufe zu heben, ohne zusätzlichen Aufwand zu verursachen. Insofern ist das Projekt eGesetzgebung von **fundamentaler strategischer Bedeutung** für die Kerntätigkeit von Ministerien und Parlament. Es kann entscheidend dazu beitragen, die Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen und des Regierungshandelns insgesamt zu erhöhen und durch eine effektivere Folgenabschätzung den Folgeaufwand für die Normadressaten Bürger, Wirtschaft und Verwaltung noch stärker zu begrenzen.

Aufgrund unzureichender Priorisierung, fehlender Projektressourcen und langwieriger Abstimmungsprozesse innerhalb der Bundesregierung hat es bis zum Jahr 2017 gedauert, um die notwendigen Projektmittel zu akquirieren, eine Projektorganisation aufzubauen, erste konzeptionelle Grundlagendokumente abzustimmen und kleine prototypische Anschauungsbeispiele zu entwickeln. Die tatsächliche Umsetzung wird erst in der kommenden Legislaturperiode erfolgen können.

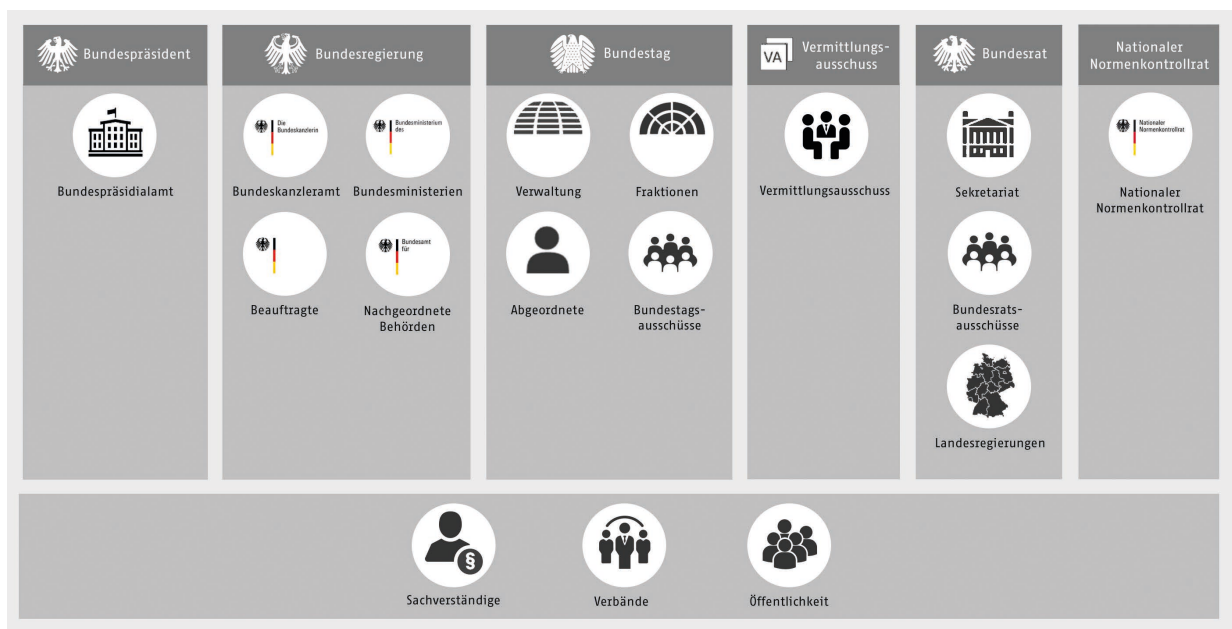


Abbildung 22: Beteiligte Akteure am Projekt eGesetzgebung, Quelle: BMI

Der NKR erwartet, dass das Projekt zügig und mit dem nötigen **Nachdruck** vorangetrieben wird. In der nächsten Legislaturperiode muss eine funktionstüchtige, allgemein akzeptierte und durch alle Ressorts **verbindlich** eingesetzte **Lösung** entwickelt worden sein, die in der täglichen Praxis flächendeckende Anwendung findet.

Gleichzeitig sollten die Arbeitshilfen der besseren Rechtsetzung nutzerfreundlich in die eGesetzgebung integriert werden. Notwendig ist ein Modul für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands. Das Werkzeug ERBEX (Vollzugaufwand der Landes- und Kommunalebene) sollte als Vorbild und Orientierungspunkt dienen. Ebenso erforderlich ist die Integration des KMU-Tests zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie des E-Government-Prüfleitfadens zur Gewährleistung der E-Government-Tauglichkeit neuer Regelungen. In weiteren Ausbaustufen sollten auch Werkzeuge zur Durchführung von Plausibilitätschecks zwischen neuem und bestehendem Recht sowie zur Konsolidierung von Rechtsbegriffen (z.B. Einkommensbegriff) und Schwellenwerten entwickelt werden.

Schließlich bietet die modular aufgebaute eGesetzgebungs-Software auch die Chance, weitere, am Rande bzw. infolge des Gesetzgebungsverfahrens anfallende Tätigkeiten zu unterstützen. So spricht sich der NKR dafür aus, die eGesetzgebung mit dem **Föderalen Informationsmanagement (FIM)** zu verknüpfen, um ausgehend von den rechtlichen Grundlagen verständliche Bürgerinformationen, Formulare und Verwaltungsverfahren zu entwickeln.



IV. Internationales

IV. EU und Internationales

Wie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) entfaltet sich die Rechtsordnung nicht mehr allein von der nationalen Ebene her. Mit stetig steigender Tendenz wird Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung **durch neue Regelungsvorhaben der EU** hervorgerufen. Daher gilt es auch hier, unnötige Bürokratie bereits im Ansatz zu vermeiden und abzubauen. Dasselbe gilt für die Aufgabe, qualitativ gutes Recht zu setzen. Unionsrecht wird in den **Ratsarbeitsgruppen** verhandelt. Dort kann die **Bundesregierung** auf Kostenfolgen und Auswirkungen in Deutschland **maßgeblich Einfluss nehmen**.

IV.1 EU ex ante-Verfahren

EU-Rechtsakte gelten in den Mitgliedstaaten entweder unmittelbar oder bedürfen der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Die Kostenbelastungen aus unmittelbar geltendem EU-Recht (Verordnungen) werden auf nationaler Ebene bisher gar nicht erfasst. Bei der Umsetzung von EU-Recht (Richtlinien) lässt sich wenigstens der jährliche Erfüllungsaufwand für die Unternehmen in Deutschland feststellen, allerdings erst dann, wenn die Entscheidung über die jeweilige Richtlinie in Brüssel längst getroffen wurde. Der jährliche Erfüllungsaufwand aus umgesetzten EU-Recht betrug im Berichtszeitraum 2016/2017 **eine Milliarde Euro**.

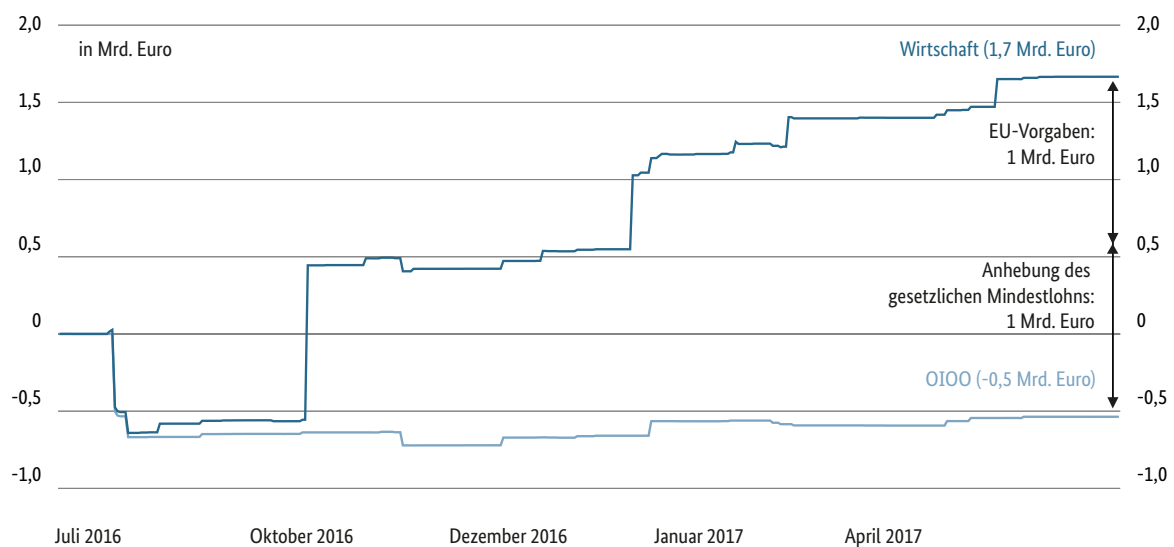


Abbildung 23: „One In One Out“-Monitor, Berichtszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017

Umso wichtiger ist es, bei der **Verhandlung von EU-Rechtsakten** in den Ratsarbeitsgruppen die Kostenwirkungen für Deutschland zu kennen und so gering wie möglich zu halten. Bundesregierung und NKR haben hierfür ein **EU ex ante-Verfahren** entwickelt: Anhand einer Checkliste beurteilt das zuständige Ressort die Folgenabschätzung der EU-Kommission auf hinreichende Aussagekraft, fordert die Kommis-

sion gegebenenfalls zur Nachbesserung auf und nimmt schließlich eine eigene Abschätzung des Erfüllungsaufwands vor, falls die Kommission der Aufforderung nicht in angemessener Weise nachkommt.

Eine eigene quantitative Abschätzung für Deutschland muss das Ressort insbesondere dann durchführen, wenn der für die gesamte EU erwartete Erfüllungsaufwand den Schwellenwert von 35 Mio. Euro jährlich überschreitet. Die Checklisten sind u.a. dem NKR zur Prüfung zu übermitteln. Bei Überschreitung des Schwellenwertes nimmt der NKR zu den Abschätzungen des Ressorts gesondert Stellung.

Auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen kommt der **NKR** für das EU ex ante-Verfahren zu folgenden **Bewertungen und Empfehlungen**:

- Folgenabschätzungen der **EU-Kommission** enthalten in der großen Mehrzahl **keine vollständige Quantifizierung der direkten Kosten**. Diese Feststellung unterstreicht die Notwendigkeit, bei der EU-Kommission wesentlich energischer als bisher auf Folgenabschätzungen zu drängen, die alle direkten Kosten quantifizieren und nachvollziehbar ausweisen. Falls die Kosten quantifiziert werden, lassen sich aus den dargestellten Größen häufig **keine Erkenntnisse** für den Erfüllungsaufwand in den **Mitgliedstaaten** gewinnen.
- Sofern das federführende **Ressort** die Kostenfolgen eines Regelungsvorschlags selbst abzuschätzen hat, entsprechen die Ergebnisse **nicht immer** dem auf nationaler Ebene inzwischen üblichen **Qualitätsstandard**. Diesen Standard einzuhalten, ist jedoch notwendig. Denn die Kostenfolgen für Deutschland sollen – das ist der ausdrücklich festgeschriebene Zweck des Verfahrens – in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags eingebracht werden. Angesichts dieser Feststellung hält es der NKR für **problematisch**, dass selbst bei **Regelungsvorhaben mit mehr als 35 Millionen Euro** die Entscheidung über den **Detailgrad** der Folgenabschätzung **dem Ressort überlassen** bleibt und dass die Angabe eines nicht begründeten Schätzwerts als ausreichend gilt. Der NKR erkennt die Herausforderung nicht, der das Ressort bei der Ermittlung der **Kostenfolgen insbesondere aus komplexen Regelungsvorhaben der EU** gegenübersteht. Er weist jedoch darauf hin, dass sich diese Herausforderungen schon im ersten Schritt des EU ex ante-Verfahrens **absehen lassen** und damit entsprechende **Vorbereitung möglich** ist. Das EU ex ante-Verfahren muss so fortentwickelt werden, dass es eine dem nationalen Ex-ante-Verfahren weitgehend entsprechende **Kostentransparenz** gewährleistet. Für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung macht es keinen Unterschied, ob eine Regulierung unter deutscher Beteiligung auf der EU-Ebene oder unmittelbar auf der nationalen Ebene entsteht. Daher kann und sollte die zur Abschätzung der Kostenfolgen aus nationalen Vorhaben entwickelte Methodik **auch für EU-Vorhaben** angewandt werden.
- Neben der Umfassenden Bewertung eines EU-Regelungsvorhabens sollten dem **Bundestag** auch die **Checklisten** zum Erfüllungsaufwand und die **NKR-Stellungnahmen** übermittelt werden. Frühzeitige umfassende **Einbindung des Parlaments** dient sowohl dem Umsetzungsrecht als auch dem übergeordneten Ziel der Kostenvermeidung.

- Schließlich empfiehlt der NKR, die aufgezeigte Fehlsteuerung bei der Anwendung der OIIO-Regel zu beseitigen: Die **Umsetzung von EU-Recht** sollte in die **OIIO-Regel** einbezogen, der entsprechende Ausnahmetatbestand beseitigt werden. Nur so ist zu verhindern, dass die durch nationales Recht bewirkte Entlastung der Wirtschaft durch nachgelagertes Umsetzungsrecht konterkariert wird.
- Um die **Transparenz** über Regelungen, die in Deutschland gelten, **vollständig** herstellen zu können, müssten auch die Folgekosten unmittelbar geltender **EU-Verordnungen** für Deutschland künftig **quantifiziert** werden. Wie eine Pilotmessung des Erfüllungsaufwands aus der LebensmittelinformationsVO und der DüngeVO in Nordrhein-Westfalen gezeigt hat, verursacht EU-Verordnungsrecht erhebliche Folgekosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

IV.2 RegWatchEurope

Mit anderen unabhängigen Gremien in Europa, die ihre Regierungen bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung beraten, hat sich der NKR zum informellen Netzwerk **RegWatchEurope** zusammengeschlossen. Neben dem NKR aus **Deutschland** sind Actal⁶ aus den **Niederlanden**, der „Council of Regulatory Impact Analysis“ (FCRIA) aus **Finnland**, der „Regelradet“ aus **Norwegen**, das „Regulatory Policy Committee“ (RPC) aus **Großbritannien**, der „Regelradet“ aus **Schweden** sowie das Regulatory Impact Assessment Board (RIAB) der **Tschechischen Republik** Mitglieder des Netzwerks. RegWatchEurope pflegt den Austausch von Erfahrungen und best practice-Beispielen zu besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau. Zugleich verfolgt das Netzwerk die gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder sowohl auf EU-, als auch auf OECD-Ebene.

Auf der EU-Ebene steht RegWatchEurope das **Regulatory Scrutiny Board** (RSB) gegenüber. Das RSB erfüllt gegenüber der Kommission eine ähnliche Aufgabe wie die Mitglieder des Netzwerks gegenüber ihren Regierungen: es prüft und bewertet die Folgenabschätzungen zu neuen Regelungsvorhaben (sogenanntes „**Impact Assessment**“), bevor das Kollegium der EU-Kommission hierüber beschließt. Das RSB ist daher der passende Gesprächspartner, wenn es um die beschriebenen Mängel in der Qualität der Impact Assessments geht. Ziel ist es, diese deutlich und nachhaltig zu steigern.

Ein weiterer Gegenstand der **aktuellen Diskussion** zwischen den Gremien ist u.a. die Einführung quantifizierter **Abbauziele** für die **Folgekosten aus EU-Recht** (Compliance Costs). Auf RegWatchEurope-Initiative hat das „Center for European Policy Studies“ (CEPS) in Brüssel hierzu eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Studie vergleicht mehrere Ansätze und entwickelt ein Einstiegsszenario. Dabei zeigt sich deutlich, dass Abbauziele auch auf EU-Ebene möglich sind. Bisher fehlte dort allerdings der Wille zu einem solchen Vorgehen. Die unabhängigen Räte sehen hier erheblichen Nachholbedarf und haben deshalb die Studie dem Vizepräsidenten der EU-Kommission, Frans Timmermans, übergeben.

6 seit 1. Juni 2017 wurde ACTAL umbenannt in ATR („Adviescollege Toetsing Regeldruk“)

V. Anlagen

V. Anlagen

V.1 Übersicht über die Berichterstatter

Ressort	Berichterstatter	Mitarbeiter im NKR-Sekretariat
Bundeskanzleramt	Herr Dr. Ludewig	Frau Legenstein-Wachtel
Auswärtiges Amt	Herr Dr. Ludewig	Frau Dr. Hatt
Bundesministerium des Innern	Frau Prof. Dr. Kuhlmann	Herr Kühn Frau Legenstein-Wachtel
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Herr Dr. Holtschneider	Herr Dr. Sander
Bundesministerium der Finanzen	Herr Schleyer	Frau Kreiser Frau Jennrich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Frau Prof. Dr. Mayer-Bonde	Herr Janowski
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Frau Dr. Dückert	Frau Matk
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Frau Störr-Ritter	Frau Dr. Hatt
Bundesministerium der Verteidigung	Herr Dr. Ludewig	Frau Dr. Hatt
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Frau Dr. Dückert	Frau Matk
Bundesministerium für Gesundheit	Herr Catenhusen	Frau Wernitz
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Frau Grieser	Frau Wernitz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Frau Prof. Dr. Versteyl	Frau Dr. Karl
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Frau Grieser	Frau Legenstein-Wachtel
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Herr Schleyer	Frau Dr. Hatt
Beauftragte des NKR für E-Government	Frau Störr-Ritter	

Sekretariat

Leiter: Florian Spengler

Mitarbeiter: Sandra Andreas, Manuela Gudat, Dr. Janina Hatt, Pawel Janowski, Kathleen Jennrich, Petra Kammer, Dr. Sabine Karl, Daniela Kreiser, Hannes Kühn, Claudia Legenstein-Wachtel, Sandra Matk, Dr. Bertil Sander, Madeleine Viardot, Andrea Wernitz

V.2 Übersicht der wichtigsten NKR-Termine 2016/17

ab 1. Juli 2016	
5. Juli	Gespräch mit Herrn Dr. Schäfer (Hessischer Finanzminister)
6. Juli	Projektvorstellung „Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge“ beim PKM-Vorstand
8. Juli	NKR-Sitzung
14. Juli	NKR-Sitzung
26. August	NKR-Sitzung
30. August	Gespräch mit Frau Staatssekretärin Dr. Haber (BMI)
2. September	21. Ministerialkongress
6. September	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Geismann (BMF)
6. September	Verleihung des Deutschen Mittelstandspreises 2016 der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU an den NKR
7. September	Gespräch mit Herrn Whittaker, MdB
15./16. Sept.	Teilnahme am 18. Beschaffungskongress
20. September	Urkundenübergabe durch Herrn Bundespräsidenten Gauck
20. September	Treffen mit Mr Lelakis (Mitglied RSB)
21. September	RegWatchEurope Treffen
21. September	Abschlussveranstaltung und Übergabe des Jahresberichts 2016 an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
21. September	Verabschiedung des ehemaligen Rates mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Braun (BK)
22. September	Teilnahme an Podiumsdiskussion „Deutsche Kommunen als digitale Servicewüste?“ (12. Deutscher Kämmerertag)
22. September	Veranstaltung von Herrn Dr. h. c. Weise (Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) – Zusammenarbeit zwischen BAMF und BA
23. September	Teilnahme an Podiumsdiskussion bei Veröffentlichung des eGovernment MONITOR 2017
27. September	Teilnahme an der Arbeitsgruppensitzung der CDU/CSU Fraktion zum Thema: "Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge"
29. September	Gespräch mit einer Delegation des Französischen Senats
29. September	Abendessen des Rates mit Staatsminister Prof. Dr. Braun
30. September	NKR-Sitzung
10. Oktober	Gespräch mit Herrn Scheller (Präsident BRH)
13. Oktober	21. Sitzung des IT-Planungsrats
14. Oktober	Gespräch mit Herrn Placé, Staatssekretär für Bessere Rechtsetzung in der Republik Frankreich
17. Oktober	Gespräch mit Herrn Staatsminister Murawski (Chef der Staatskanzlei Baden-Württemberg)
4. November	NKR-Sitzung

15. November	Teilnahme am Deutschen Arbeitgebertag 2016
18. November	Teilnahme an Podiumsdiskussion „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0 - Verwaltungsleistungen aus einer Hand – effizient, vernetzt und digital.“
18. November	NKR-Sitzung
21. November	„Bürokratielosten durch Transparenz über Regulierungskosten – Erfahrungen aus Deutschland“, Expertenworkshop des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken mit der Verwaltung
23. November	Veranstaltung "Bessere Rechtssetzung: Gesetzesfolgenabschätzung/ ebenenübergreifender Erfüllungsaufwand", München
24. November	Vortrag "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung", Konrad-Adenauer-Stiftung
28. November	Treffen von RegWatchEurope mit Mitgliedern des Regulatory Scrutiny Boards, Brüssel
1. Dezember	Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Löschel (Universität Münster), Berlin
1. Dezember	NKR-Sitzung
1. Dezember	Gespräch mit Herrn UAL Plessing (BMWi)
2. Dezember	Teilnahme an der 2. Beiratssitzung zum 5. Zukunftskongress Staat & Verwaltung 2017
15. Dezember	NKR-Sitzung
16. Dezember	Gespräch mit Frau Staatssekretärin Wirtz (BMJV)
20. Dezember	Gespräch mit Herrn Verenkotte (Präsident des Bundesverwaltungsamtes)
ab 1. Januar 2017	
6. Januar	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Engelke (BMI)
12. Januar	Teilnahme bei der Amtseinführung von Frau Cordt (Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), Nürnberg
13. Januar	NKR-Sitzung
17. Januar	Gespräch mit Präsident Sarreither und Vizepräsident Dr. Thiel des StBA
18. Januar	Termin mit Herrn Dr. h. c. Weise und Frau Cordt, Nürnberg
19. Januar	Teilnahme am Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau
19. Januar	Gespräch mit Herrn Minister Kutschaty, Justizminister, Nordrhein-Westfalen
24. Januar	Gespräch mit Vertretern des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)
25. Januar	ZDH Podiumsgespräch "Der Einfluss europäischer Gesetzgebung auf die deutsche Rechtsordnung"
27. Januar	NKR-Sitzung
9./10. Februar	NKR-Sitzung, Berlin / Klausurtagung
23. Februar	Teilnahme CEPS Ideas Lab, Brüssel
28. Februar	Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes Deutsche Volksbanken und Raiffeisenbanken
28. Februar	Teilnahme an der BAMF-Konferenz, Nürnberg
6. März	Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V.
9. März	Gespräch mit Herrn Kapferer (Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung, BDEW)
9. März	NKR-Sitzung
9. März	Gespräch mit Frau Roßbach (Präsidentin DRV Bund)

16. März	Vortrag/Diskussion im Französischen Senat, Paris
17. März	Lunch mit Herrn Hedström (Chairman Working Group Better Regulation, BUSINESSEUROPE)
20. März	Better Regulation Conference, Brüssel
23. März	NKR-Sitzung mit Teilnahme von Herrn ten Hoopen (Chairman Dutch Advisory Board on Regulatory Burden, Niederlande)
24. März	Gespräch mit Herrn Botschafter Dr. Scheidegger, Eidgenössisches Department für Wirtschaft
24. März	Gespräch mit Herrn Hufeld (Präsident BaFin)
27. März	Teilnahme als Sachverständiger an Anhörung des Haushaltsausschusses, Deutscher Bundestag
28. März	Gespräch mit Frau Cordt (Präsidentin BAMF)
29. März	Teilnahme als Sachverständiger an Anhörung des Wirtschaftsausschusses, Deutscher Bundestag
7. April	NKR-Sitzung
10. April	Gespräch mit Frau Bundesministerin Zypries (BMW)
21. April	Gespräch mit Herrn Dr. h. c. Weise (Beauftragter für Flüchtlingsmanagement)
28. April	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Kleindiek (BMFSFJ)
28. April	NKR-Sitzung mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. Braun (BK) und dem NKR Sachsen
9. Mai	Teilnahme an Podiumsdiskussion „Föderalismus, Digitalisierung und Staatsfinanzen – das magische Dreieck“, Fachkongress Digitaler Staat
10. Mai	Gespräch mit Herrn Nussel, Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für Bürokratieabbau
11. Mai	Vortrag beim Walter-Eucken-Institut, Freiburg
11. Mai	Veranstaltung "Better Regulation - for a more competitive Europe", Stockholm
12. Mai	NKR-Sitzung
18. Mai	Gespräch mit baden-württembergischen Landesressorts, Stuttgart
18. Mai	Teilnahme an Podiumsdiskussion „Digitalisierung in Kommunen – was jetzt zu tun ist“
19.-21. Mai	Veranstaltung „Wirtschaft trifft Politik: Digitalisierte Wirtschaft, hält die Politik Schritt?“, Konrad-Adenauer-Stiftung
24. Mai	Gespräch mit Ms Kostianen (Chair Finnish Council of Regulatory Impact Analysis)
29. Mai	Teilnahme an der 2. Preisverleihung des Wissenschaftspreises Bürokratie, Köln
29.-30. Mai	55. Deutscher Steuerberaterkongress 2017
31. Mai	NKR-Sitzung
31. Mai	Gespräch mit Obleuten des Rechtsausschusses (SPD: Herr Dr. Fechner MdB, Bündnis 90/ Die Grünen: Frau Keul MdB)
1. Juni	Gespräch mit Herrn Dr. Dombret (Vorstandsmitglied Deutsche Bundesbank), Frankfurt
14. Juni	NKR-Sitzung
20. Juni	5. Zukunftskongress Staat & Verwaltung
21. Juni	Teilnahme als Sachverständiger, Ausschuss Digitale Agenda, Deutscher Bundestag
22. Juni	NKR-Sitzung
27. Juni	Gespräch mit Frau Voßhoff (Die Beauftragte für Datenschutz und für Informationsfreiheit)
27. Juni	Teilnahme an Kommissionssitzung des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement

V.3 Übersicht über die Veröffentlichungen des NKR

Datum	Titel der Veröffentlichungen des NKR im Berichtszeitraum
21. September 2016	Nachricht: Bundespräsident beruft den Nationalen Normenkontrollrat für die 3. Mandatszeit
21. September 2016	Jahresbericht des NKR 2016
21. September 2016	Pressemitteilung: 10 Jahre Nationaler Normenkontrollrat: Gute Bilanz bei Bürokratieabbau und Folgekostenbegrenzung – alarmierender Rückstand bei E-Government. Der Nationale Normenkontrollrat legt seinen Jahresbericht 2016 vor.
21. September 2016	Bilanzbroschüre: 10 Jahre Nationaler Normenkontrollrat. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung.
21. September 2016	Dokumentation: 10 Jahre Nationaler Normenkontrollrat.
19. Oktober 2016	NKR-Newsletter
14. Dezember 2016	Pressemitteilung: Nationaler Normenkontrollrat: Durchbruch für digitale Verwaltung endlich in Sicht!
21. März 2017	NKR-Newsletter
3. Mai 2017	Pressemitteilung: Nationaler Normenkontrollrat nimmt Stellung zum Jahresbericht „Bessere Rechtsetzung 2016“ der Bundesregierung: Erfolge bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht – Neue Ziele setzen!
17. Mai 2017	Pressemitteilung: Nationaler Normenkontrollrat zur Umsetzung des Regierungsprogramms Digitale Verwaltung 2020: Wir brauchen einen stärkeren Veränderungswillen bei der Digitalisierung der Verwaltung

V.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Entwicklung des Erfüllungsaufwands 2016/17	6
Abbildung 2	Schritt für Schritt zu einem ganzheitlichen Ansatz für effektive Kostenbegrenzung und Bessere Rechtsetzung	6
Abbildung 3	Geprüfte Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum 2016/2017	11
Abbildung 4	Vorhaben mit den größten jährlichen Belastungen im Berichtszeitraum 2016/2017	12
Abbildung 5	Vorhaben mit den größten jährlichen Entlastungen im Berichtszeitraum 2016/2017	13
Abbildung 6	Vorhaben mit den größten einmaligen Belastungen im Berichtszeitraum 2016/2017	14
Abbildung 7	Bürokratiekostenindex der Bundesregierung, Quelle: Statistisches Bundesamt	15
Abbildung 8	„One in one out“-Bilanz	16
Abbildung 9	One In One Out - Monitor, Zeitraum Januar 2015 bis Juni 2017	17
Abbildung 10	Geprüfte Regelungsvorhaben 2013 bis 2017	18
Abbildung 11	Monitor Erfüllungsaufwand 2013 bis 2017	19
Abbildung 12	Vorhaben mit den größten jährlichen Belastungen, 18. Legislaturperiode	19
Abbildung 13	Vorhaben mit den größten jährlichen Entlastungen, 18. Legislaturperiode	20
Abbildung 14	Vorhaben mit den größten einmaligen Belastungen, 18. Legislaturperiode	21
Abbildung 15	Rechtsetzungskreislauf	23
Abbildung 16	Zufriedenheit mit verschiedenen Faktoren behördlicher Dienstleistungen, Quelle: Statistisches Bundesamt 2015	24
Abbildung 17	FIM-Bausteine	25
Abbildung 18	Anzahl der Evaluationen der Bundesregierung nach Jahren	30
Abbildung 19	Phasenmodell	31
Abbildung 20	Deutschland auf Platz 20 des EU Digitalisierungsindex 2017 für den Bereich digitale Verwaltungsservices, Quelle: Europäische Kommission, Digital Scoreboard	36
Abbildung 21	E-Government in Deutschland: Wie der Aufstieg gelingen kann. Handlungsempfehlungen des NKR, Übersicht des Umsetzungsstands	38
Abbildung 22	Beteiligte Akteure am Projekt eGesetzgebung, Quelle: BMI	41
Abbildung 23	One In One Out-Monitor, Berichtszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017	43

V.5 Abkürzungsverzeichnis

Actal	Adviescollege toetsing regeldruk
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDEW	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
BK	Bundeskanzleramt
BKI	Bürokratiekostenindex
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRH	Bundesrechnungshof
BT-Drs.	Deutscher Bundestag - Drucksachen
bzw.	beziehungsweise
CEPS	Centre for European Policy Studies
CIO	Chief Information Officer
d.h.	das heißt
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
ERBEX	ERfüllungsaufwands-Berechnung-EXante
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
FCRIA	Council of Regulatory Impact Analysis
FIM	Föderales Informationsmanagement
FITKO	Föderale IT-Koordinierung
G	Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
IT	Informationstechnologie
KMU	kleine und mittlere Unternehmen

KFZ-Anmeldung	Anmeldung eines Kraftfahrzeugs
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
MdB	Mitglied des Bundestages
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIOO	One in one out
p.a.	per annum
PKM	Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion
RIAB	Regulatory Impact Assessment Board
RL	Richtlinie
RPC	Regulatory Policy Committee
RSB	Regulatory Scrutiny Board
sog.	sogenannt
StBA	Statistisches Bundesamt
St-Beschluss	Beschluss der Staatssekretäre
u.a.	unter anderem
UAL	Unterabteilungsleiter
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

V.6 Evaluation von Regelungsvorhaben

Termin Evaluation	Ressort	Regelungsvorhaben
2017	BMF	Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung
2017	BMWi	Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen
2017	BMF	Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
2017	BMF	Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie die Bewertung der dem Investmentvermögen zugehörigen Vermögensgegenstände
2017	BMF	Kapitalanlage-Prüfungsberichtsverordnung
2017	BMFSFJ	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
2018	BMAS	Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
2018	BMJV	Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung
2018	BMF	Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte
2018	BMJV	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
2018	BMAS	Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns
2018	BMWi	Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung
2018	BMVI	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
2018	BMF	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme
2018	BMG	Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
2018	BMI	Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze
2018	BMI	Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen
2018	BMWi	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
2018	BMWi	Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes

2018	BMUB	Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
2018	BMF	Rundschreiben zu Anforderungen an Systeme und Kontrollen für den Algorith-mushandel von Instituten
2018	BMWi	Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
2018	BMVI	Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen
2018	BMVI	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich
2018	BMF	Abwicklungsmechanismusedgesetz
2018	BMEL	Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und des InVeKoS-Daten-Gesetzes
2018	BMF	Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

V.7 Rechtsquellenverzeichnis

Kurzbezeichnung	Vollständige Bezeichnung
Änderungen im Chemikalienrecht	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 18/11949
Bilanzrechtsmodernisierungsg	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102)
42. Bundes-ImmissionsschutzVO	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider), BT-Drs. 242/17
BundeskriminalamtG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Artikel 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) (Bundeskriminalamtgesetz) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354)
BürokratieentlastungsG I	Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)
BürokratieentlastungsG II	Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), BT-Drs. 18/9949, BT-Drs. 18/11778 (Beschlussempfehlung und Bericht)
3. ÄndG reiserechtlicher Vorschriften	Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 18/10822, BT-Drs. 18/12600 (Beschlussempfehlung und Bericht)
DüngeVO	Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Elektro- und ElektronikgeräteG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist"
FATCA-USA-UmsetzungsVO	Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung) vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist"
FinanzanlagenvermittlungsVO	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist"
Gesetz zur Abschaffung der Praxisgebühr	Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789)
GKV-EntlastungsG	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959)
HochwasserschutzG	Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II), BT-Drs. 18/10879, BT-Drs. 18/12404 (Beschlussempfehlung und Bericht)
JahressteuerG 2008	Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)
MietrechtsnovellierungsgG	Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz) vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610)
MindestlohnG	Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)
MindestlohnanpassungsVO	Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung) vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2530)
Neuregelung der Klärschlammverwertung	Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung, BT-Drs. 18/10884, BT-Drs. 18/12495, BT-Drs. 18/11443 (Beschlussempfehlung und Bericht)
NotariatsunterlagenG	Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396)
OnlinezugangsgG	Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 18/11135, BT-Drs. 18/12589 (Beschlussempfehlung und Bericht)

5. SGB-IV-ÄnderungsG	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)
SteuerungsbekämpfungsgG	Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerungsbekämpfungsgesetz), BT-Drs. 18/11132, BT-Drs. 18/12127 (Beschlussempfehlung und Bericht)
SteuervereinfachungsG 2011	Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I 2131)
Transeuropäische Eisenbahn-VO	Dritte Verordnung zur Änderung der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung vom 19. November 2014 (BGBl. I S. 1791)
UmsatzsteuerG 2006	Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970)
Umsetzung europäischer VersicherungsvertriebsRL	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, BT-Drs. 18/11627
VergaberechtsmodernisierungsgG	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)
VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
VO zur abfallrechtlichen Überwachung	Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)
VerpackungsVO	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531)
Zentralisierung der Familienkassen im öffentlichen Dienst	Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Nationalen Normenkontrollrates unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Nationalen Normenkontrollrates zugunsten einzelner politischer Gruppen gewertet werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Nationaler Normenkontrollrat
Willy-Brandt-Str. 1
D-10557 Berlin

www.normenkontrollrat.bund.de
nkr@bk.bund.de

Stand

Juni 2017

Redaktion

Nationaler Normenkontrollrat, Berlin

Satz und Gestaltung

Nationaler Normenkontrollrat, Berlin

Gestaltung Titelblatt

UVA Kommunikation
und Medien GmbH, Potsdam

Bildnachweis

Foto: Bundesregierung/ Sandra Steins

Druck

Druckerei Zarbock, Frankfurt